

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 12. November 2010

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 6. Dezember 2010, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

2. Protokoll der Session vom 25. Oktober 2010

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2011

35/1/2010

Antrag Standeskommission

35/1/2010

Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Referent:

Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

Departementsvorsteher:

Säckelmeister Sepp Moser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011

36/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Thomas Bischofberger,
Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

5. Finanzplanung 2012 - 2016

37/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Sepp Moser

6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat) (2. Lesung)

34/2/2010 Antrag Standeskommission
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums

38/1/2010 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

8. Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)

39/1/2010 Antrag Standeskommission
39/1/2010 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

9. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

43/1/2010 Antrag Standeskommission
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

10. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)

44/1/2010

Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher:

Landammann Daniel Fässler

11. Bericht Investitionen bis 2025

40/1/2010

Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher:

Säckelmeister Sepp Moser

12. Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

41/1/2010

Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher:

Säckelmeister Sepp Moser

13. Landrechtsgesuche

42/1/2010

Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

14. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

Büro des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 25. Oktober 2010 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber-Stv. Rudolf Keller / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 14. Juni 2010	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)	3
4. Geodatengesetz (GeoDG)	6
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung	8
6. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung	11
7. Landrechtsgesuche	12
8. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg	13
9. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Tierkörpersammelstelle für den inneren Landesteil	15
10. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Elektra Obereg	16
11. Anpassung des Sonderschulkonzepts	17
12. Bericht zu den Spezialfinanzierungen / Spezialfonds	18
13. Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	23
14. Mitteilungen und Allfälliges	24

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Keine

Absolutes Mehr: 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 14. Juni 2010

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 14. Juni 2010 wird wie vorgelegt einstimmig genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)**

Referent: Landammann Daniel Fässler
34/1/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt im Eintretensreferat anhand der Botschaft in die Vorlage ein. Er erinnert an das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007, gemäss welchem ab dem Jahr 2010 statt der alle zehn Jahre durchgeführten Vollerhebung die Volkszählung im Einjahresrhythmus auf der Grundlage der Einwohnerregister erhoben wird. Da diese Daten erst im Verlauf des Folgejahres bekannt sein werden, kann im Erneuerungswahljahr 2011 entgegen dem Wortlaut in Art. 22 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat (KV) nicht mehr auf die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung abgestellt werden. Die notwendige Anpassung bei der Wahlbasis wurde zum Anlass genommen, auch den Wahlmodus insgesamt zu überprüfen und anzupassen. Im Sinne einer langfristigen Lösung soll die Sitzzahl des Grossen Rates auf 50 festgelegt werden. Dies entspricht in etwa den heutigen Verhältnissen und ist Garant dafür, dass die Interessen aller Bezirke, möglichst vieler Berufsgruppen und verschiedener sozialer Bevölkerungsschichten im Grossen Rat vertreten sind.

Grossrat Josef Manser, Gonten, beantragt Nichteintreten auf das Geschäft im heutigen Zeitpunkt. Er begründet seinen Antrag mit der im Raum stehenden Strukturreform im Kanton, die allenfalls eine Änderung der Wahlkreise und damit eine erneute Revision der Kantonsverfassung nötig machen würde. Die mit dem geltenden Wahlmodus erwartete Zunahme der Anzahl Grossräte stellt für ihn kein Problem dar. Mit steigender Anzahl Grossräte könne die Vertretung der Landsbevölkerung und kleiner Gruppierungen eher sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zudem die Einführung des Proporzsystems zu prüfen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, stellt eine Verkleinerung des Grossen Rates auf 40 Sitze zur Diskussion. Dadurch könnten sämtliche Mitglieder des Grossen Rates Einsitz in eine Kommission nehmen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, weist darauf hin, dass die Reduktion auf 40 Sitze auch in der Arbeitnehmerfraktion diskutiert, jedoch von einer klaren Mehrheit abgelehnt worden ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält die Vorlage der Standeskommission für ausgewogen. Die fixe Festlegung der Sitzzahl auf 50 Grossräte ist für ihn eine längerfristige und taugliche Lösung. Er zieht in Zweifel, dass die vom Grossen Rat erneut angestossene Strukturreform kurz- bis mittelfristig realisiert wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter rät von einem Nichteintretensbeschluss ab. Da bereits 2010 keine eidgenössische Volkszählung mehr durchgeführt wird, muss Art. 22 KV revidiert werden.

In der Abstimmung wird der Nichteintretensantrag von Grossrat Josef Manser, Gonten, klar abgelehnt. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, beantragt in Abs. 1 die Verkleinerung des Grossen Rates von 50 auf noch 40 Sitze.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen. Auch seiner Meinung nach sollten möglichst viele Mitglieder des Grossen Rates Einsitz in eine Kommission nehmen können. Bei einer Sitzzahl von 50 ist zudem der Wechsel von einer Kommission in eine andere schwieriger als bei einer solchen von 40.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, votiert mit Hinweis auf die Eintretensdiskussion für die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung mit 50 Sitzen. Grossrat Franz Fässler, Appenzell, unterstützt im Namen der Gewerbefraktion den Antrag der Standeskommission ebenfalls. Überdies sind bei einer Sitzzahl von 50 die Interessen der Landbezirke besser gewährleistet.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, kann den Antrag der Standeskommission mittragen, sofern sämtliche Mitglieder des Grossen Rates in die Kommissionsarbeit eingebunden werden können.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht sich gegen eine Reduktion der Sitzzahl aus, nur damit möglichst viele Gruppierungen im Grossen Rat vertreten sein können. Um allen Mitgliedern die Mitarbeit in einer Kommission zu ermöglichen, regt er zuhanden des Büros die Prüfung eines Rotationsprinzips für die Einsitznahme in Kommissionen an.

Landammann Carlo Schmid-Sutter unterstützt den Vorschlag, durch die Einführung des Rotationsprinzips den Mitgliedern des Grossen Rates die Mitwirkung in einer Kommission zu ermöglichen. Ausserdem scheint ihm auch eine Aufteilung bestehender Kommissionen denkbar.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, gibt auf Nachfrage von Landammann Daniel Fässler zu bedenken, dass sein Antrag bereits die von ihm erhoffte Wirkung entfaltet hat. Bei Gutheissung seines Antrages würde er in Abs. 2 nicht auf einer Mindestsitzzahl bestehen, sondern eine proportionale Auteilung der Sitze nach der Bevölkerungszahl auf die Bezirke beantragen. Selbst mit 40 Sitzen könnten die Landbezirke zusammen mehr als die Hälfte der Sitze im Grossen Rat besetzen.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, deutlich abgelehnt.

Ziff. II - III

Keine Bemerkungen.

Da es sich beim vorliegenden Geschäft um eine Verfassungsrevision handelt, muss gestützt auf Art. 48 Abs. 5 KV zwingend eine zweite Lesung durchgeführt werden.

In der Abstimmung wird der Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung in erster Lesung gutgeheissen.

4.**Geodatengesetz (GeoDG)**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
26/1/2010: Antrag Standeskommission
26/1/2010: Antrag WiKo

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, erläutert in seinem Eintretensreferat die Grundlage und den Inhalt der Gesetzesvorlage. Mit dem Gesetz werden die für die Anwendung des Geoinformationsgesetzes des Bundes und der dazugehörenden Bundesverordnung notwendigen Regelungen für kantonale und kommunale Geodaten erlassen, damit diese einheitlich von den Behörden, der Wirtschaft und von Privaten genutzt werden können. Zu diesem Gesetz bedarf es keiner kantonalen Verordnung. Details in technischen und organisatorischen Belangen können von der Standeskommission geregelt werden. Im Namen der WiKo beantragt er, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und dieser, allerdings mit zwei konkreten redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Antrag WiKo:

Im Einleitungssatz von Abs. 1 soll der Begriff "Vorkehren" durch "Vorkehrungen" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der WiKo zu Art. 5 Abs. 1 stillschweigend gut.

Art. 6 - 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Antrag WiKo:

Der Begriff "Liegenschaftennamen" in Art. 14 Abs. 3 soll durch "Liegenschaftsnamen" ersetzt werden.

Der Antrag der WiKo wird ohne Diskussion angenommen.

Art. 15

Antrag Grossrat Josef Schefer, Rüte:

Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"²Die Eigentümer der Hauptleitungen müssen dem Kanton die erforderlichen Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung stellen."

Mit dieser Formulierung soll die entsprechende Verpflichtung der Eigentümer klar zum Ausdruck gebracht werden. Landeshauptmann Lorenz Koller opponiert dem Antrag nicht.

Der Grosse Rat heisst in der Abstimmung den Antrag von Grossrat Josef Schefer, Rüte, gut.

Art. 16 - 20

Keine Bemerkungen.

Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.

In der Schlussabstimmung wird das Geodatengesetz mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

5.

Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
27/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo, stellt das Geschäft vor. Obwohl mit dem Beitritt zur Vereinbarung eine Mehrbelastung für den Kanton von jährlich Fr. 170'000.-- verbunden ist, unterstützt er im Namen der WiKo den Beitritt zur Vereinbarung. Als Begründung wird einerseits auf die gute Kooperation mit dem Kanton St.Gallen in anderen Bereichen verwiesen, die unbelastet fortgesetzt werden soll. Im Weiteren wird daran erinnert, dass bei der Vermarktung des Standortes Appenzell unter anderem auch mit der Nähe zur Stadt St.Gallen geworben wird, sodass auch ein gewisser Lastenausgleich gerechtfertigt ist. Mit der Festlegung eines fixen Betrages für die Beitragsbemessung der Vereinbarungskantone werden allfällige kostensteigernde Leistungsausweitungen oder Bauinvestitionen beim Stadttheater St.Gallen vollumfänglich zu Lasten des Kantons St.Gallen gehen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, zieht einerseits die Angemessenheit der hohen Subventionsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen in Zweifel, zumal vor wenigen Tagen überdies mit der Eröffnung der Lokremise eine weitere Kultureinrichtung eröffnet worden ist und dadurch für die Genossenschaft Konzert und Theater künftig noch höhere Defizite entstehen dürften. Dank der Festlegung einer festen Berechnungsbasis für die Beitragsbemessung der Vereinbarungskantone auf rund Fr. 19 Mio. geht jedoch ein weiterer Leistungsausbau im Bereich Kultur allein zu Lasten des Kantons St.Gallen. Er betont andererseits die Gründe, die für ihn den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur vorgelegten Vereinbarung rechtfertigen. Da laut Wortlaut der Vereinbarung auf einen Lastenausgleich anderer Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung verzichtet wird, dürfte die vorliegende Vereinbarung aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. dem bestmöglichen Verhandlungsergebnis entsprechen. Der Kanton Appenzell I.Rh. als Nettoempfänger aus der NFA soll im Gegenzug für eine Institution mit überregionaler Bedeutung einen Obolus entrichten. Auch mit Blick auf die Appenzeller Bahnen, an deren Finanzierung auch der Kanton St.Gallen hohe Subventionsbeiträge leistet, ist der Kanton Appenzell I.Rh. auf die wohlwollende Haltung der umliegenden Kantone angewiesen. Er zieht das Fazit, dass der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt werden muss.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt zum Geschäft eine kritische Haltung ein. Er stört sich insbesondere am starken Anstieg der Beiträge an das Stadttheater St.Gallen auf rund das Vierfache. Er stellt den künftig zu zahlenden Kantonsbeitrag von jährlich Fr. 234'000.-- den jährlichen Nettoaufwendungen für die Kultur innerhalb des Kantons, die mit jährlich Fr. 210'000.--

sogar noch niedriger ausfallen, gegenüber. Grossrat Ruedi Eberle befürchtet, dass später allenfalls noch weitere Lastenausgleichsforderungen gestellt werden könnten. Er ersucht die Standeskommission um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie ist der Subventionsbeitrag von Fr. 27 Mio. an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen zustande gekommen?
- Wie gedenkt die Standeskommission vorzugehen, wenn neue Lastenausgleichsforderungen gestellt werden?

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, fragt die Standeskommission an, ob mit den Regelungen in Art. 9 und 13 der Vereinbarung sichergestellt ist, dass die baulichen Investitionen in die Spielstätten als Standortvorteil zu Lasten des Kantons St.Gallen gehen und die nach Abzug des Standortvorteils von 20 % verbleibenden anrechenbaren Kosten nur um die Teuerung steigen werden.

Säckelmeister Sepp Moser fasst die Ausgangslage und den Verhandlungsablauf für die vorliegende Vereinbarung nochmals zusammen. Er räumt ein, dass mit der neuen Vereinbarung im Verhältnis zu unseren Kulturausgaben im Kanton ein sehr hoher Betrag an die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung in St.Gallen geleistet werden muss. Der Ablauf der Kostenermittlung und die Kostenfolgen eines Beitritts für den Kanton gehen eindeutig und klar aus der Vereinbarung hervor. Er betont diesbezüglich, dass sich die Kantone im Verhältnis des Publikumsanteils an der fixen, indexgebundenen Kostensumme von knapp Fr. 19 Mio. beteiligen müssen. Dabei beschlägt die Beteiligung nur die laufenden Kosten des Spielbetriebes. Grösse-re Bauten und Investitionen sind vom Kanton St.Gallen zu tragen und betreffen die vorliegende Vereinbarung nicht. Durch die Entkoppelung der Betriebskosten von den Investitionskosten muss sich der Kanton nur im Umfang der allgemeinen Teuerung an höheren Betriebskosten beteiligen. Als Akt der Solidarität mit dem Kanton St.Gallen und der Stadt St.Gallen sowie den anderen Vereinbarungspartnern soll dem Geschäft zugestimmt werden.

Landammann Daniel Fässler nimmt auf die Frage von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, betreffend Zusammensetzung des Subventionsbetrages von Fr. 27.1 Mio. Bezug. Er verweist auf die Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft auf S. 3 im zweitletzten Abschnitt. Der Subventionsbetrag in dieser Höhe ist im st.gallischen Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen festgeschrieben. Von diesem Betrag trägt der Kanton St.Gallen 70 %, was die genannte Summe von knapp Fr. 19 Mio. pro Jahr ergibt. Die zur Diskussion stehende Vereinbarung hat die Aufteilung dieses Betrages auf die Vereinbarungskantone zum Gegenstand. In Beantwortung der Frage von Grossrat Thomas Rechsteiner, ob bauliche Investitionen allenfalls auch zu den auf die Vereinbarungskantone aufzuteilenden Kosten gezählt werden können, verweist Landammann Daniel Fässler auf den Kommentar zu Art. 13 im Bericht zur Vereinbarung. Dieser ist neben dem Vereinbarungstext eine weitere rechtliche Grundlage für die Vereinbarungspartner. Gemäss diesem Kommentar sind die vom Kanton

St.Gallen zu tragenden Kosten für die Investitionen und den grossen baulichen Unterhalt der Spielstätten im weiteren Sinne ebenfalls zum Standortvorteil zu zählen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantwortet die zweite Frage von Grossrat Ruedi Eberle betreffend allfällig zusätzlicher Ausgleichsforderungen. Er verweist auf Art. 5 der Vereinbarung und die entsprechenden Erläuterungen im Bericht zur Vereinbarung. Demnach bedarf mit Ausnahme des Ausgleichs der Teuerung jede Anpassung der anrechenbaren Kosten einer entsprechenden Anpassung der Vereinbarung. Bevor Änderungen beschlossen werden, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltung zur Folge haben können, hat gemäss Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung die Regierung des Standortkantons die Regierungen der zahlungspflichtigen Kantone anzuhören. Diesfalls müssten die Vereinbarungspartner die Frage erörtern und entscheiden, ob ein Ausbau der Leistungen der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen im Vergleich zum ursprünglichen Leistungsniveau so bedeutend ist, dass sich eine Anpassung der Vereinbarung rechtfertigt. Mit dieser Regelung in Art. 5 der Vereinbarung kann den von Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, signalisierten Bedenken im Hinblick auf zusätzliche Ausgleichsforderungen hinreichend Rechnung getragen werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I und III

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung**

Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
24/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Felix Bürki, Präsident der WiKo, stellt die Revisionsvorlage vor. Aufgrund der Annahme der Revision des Steuergesetzes durch die Landsgemeinde vom 25. April 2010 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision am 1. Januar 2011 einzelne Anpassungen in der Steuerverordnung notwendig. Er beantragt im Namen der WiKo Eintreten und Verabschiedung des Grossratsbeschlusses in der vorgelegten Form.

Säckelmeister Sepp Moser wiederholt die fünf Revisionspunkte der Vorlage und macht ergänzende Ausführungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - Ziff. II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler stellt an dieser Stelle den Ordnungsantrag, die für diese Session traktandierten Landrechtsgesuche als nächstes Geschäft zu beraten, damit die heute auf Besuch weilenden Mitglieder des Ratsbüros des Kantons Schwyz ohne Unterbruch die Verhandlungen des Grossen Rates verfolgen können. Diesem Ordnungsantrag erwächst keine Opposition.

7.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
33/1/2010: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Orhan Sylejmani**, geboren 1991 in Appenzell, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig wohnhaft St. Antonstrasse 1, Appenzell
- **Mira Hrgic-Prelac**, geboren 1960 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, verheiratet, und ihrer Tochter **Ines Hrgic**, geboren 1996, beide wohnhaft Weissbadstrasse 59, Appenzell,
- **Jelena Barbulovic**, geboren 1992 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, Appenzell
- **Ilirjana Kelmendi**, geboren 1991 in Appenzell, Staatsangehörige von Kosovo, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 1, Appenzell
- **Abdulah Gagulic-Vernica**, geboren 1978 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seinen Kindern **Ibrahim Gagulic**, geboren 1999, **Mehmed Gagulic**, geboren 2003, und **Almedina Gagulic**, geboren 2008, alle wohnhaft Mettlenweg 9, 9050 Appenzell

8.**Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg**

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
25/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident der BauKo, stellt das Geschäft vor. Die Swisscom Mobile AG ist als Konzessionsnehmerin im Bereich mobile Telekommunikation zur Einführung der UMTS-Technologie bis spätestens Ende 2013 auch im inneren Landesteil verpflichtet. Durch die Verlegung des Antennenstandortes soll der Swisscom Mobile AG als Betreiberin der Mobilfunkantenne diese Möglichkeit ohne Erhöhung der Strahlenbelastung der Gebäulichkeiten in der Umgebung des heutigen Antennenstandortes eingeräumt werden. Würde auf die Verschiebung des Standortes der Antenne verzichtet, müssten die sistierten Einsprachen gegen die Aufrüstung der bestehenden Antenne auf die UMTS-Technologie behandelt und in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichts wahrscheinlich abgewiesen werden. Durch die absehbaren, lang andauernden Rechtsstreitigkeiten mit Anwohnern würde die Einführung der für die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons bedeutenden modernen Kommunikationstechnologie wesentlich verzögert. Im Namen der BauKo beantragt er daher Eintreten auf das Geschäft und die Gutheissung des Grossratsbeschlusses in der vorgelegten Form.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, weist auf die Gefahr hin, dass mit der finanziellen Unterstützung der Verlegung einer Antenne durch den Kanton ein Präjudiz geschaffen wird, da mit der erforderlichen Umrüstung auf neue Technologien weitere bestehende Antennenstandorte in Frage gestellt und zusätzliche Anlagen nötig werden dürften. Nach Ansicht von Bauherr Stefan Sutter ist dies eher ein Problem der Swisscom Broadcast AG als Betreiberin der Antennen. Bei einem bestehenden Antennenstandort steht die Betreiberin als Konzessionärin in der Verpflichtung, die technische Umrüstung an diesem Standort zu realisieren. Dies gilt gemäss Bundesgerichtspraxis besonders bei Standorten ausserhalb der Bauzonen. Werden für die Aufrüstung mit neuen Technologien weitere Anlagen benötigt, ist eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ausgeschlossen. Mit der beantragten Unterstützung der Verlegung des bestehenden Antennenmastes am Hirschberg sieht Bauherr Stefan Sutter keine Gefahr, ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg in der vorgelegten Form einstimmig gutgeheissen. Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt eines allfälligen Referendums gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil**

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo
Departementvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
28/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, stellt das Geschäft vor. Er erinnert an den Übergang der Zuständigkeit für den Bau und Betrieb einer solchen Sammelstelle per 1. Januar 2011 von den Bezirken auf den Kanton. Die von den Bezirken des inneren Landesteils bereits im Jahre 2008 abgeschlossene Planung soll vom Kanton übernommen und umgesetzt werden. Die BauKo beantragt bei einer Enthaltung Eintreten und Gutheissung des Grossratsbeschlusses in der vorgelegten Form.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, betont die Bedeutung der Errichtung einer zentralen Sammelstelle für tierische Nebenprodukte. Dadurch könne ein grosser Schwachpunkt im Bereich der Erzeugung landwirtschaftlicher Lebensmittel beseitigt werden. Er beantragt deshalb ebenfalls Gutheissung dieses Grossratsbeschlusses.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Elektra Obereg**

Referent: Landammann Daniel Fässler
29/1/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler stellt die Ausgangslage und die von der Generalversammlung der Elektra Obereg beschlossene Änderung der Statuten vor. Betroffen ist lediglich Art. 13 der Statuten, in welchem der Zeitpunkt des Abschlusses der Jahresrechnung festgelegt ist. Er beantragt die Genehmigung der Statutenänderung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I und II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Elektra Obereg wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

Im Anschluss darf Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler die Mitglieder des Ratsbüros des Kantons Schwyz als Gäste im Grossratssaal begrüssen und willkommen heissen.

11.**Anpassung des Sonderschulkonzepts**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
30/1/2010: Antrag Standeskommission

Vorerst weist Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, darauf hin, dass dieses Geschäft der SoKo zur Vorberatung zugewiesen worden ist. Da die vorgelegte Anpassung völlig unbestritten ist, waren die Mitglieder der SoKo übereingekommen, auf die Einberufung einer Kommissions-sitzung zu verzichten. In der Folge zählt er die Anpassungen des von der Standeskommission am 21. September 2009 verabschiedeten und vom Grossen Rat am 30. November 2009 zur Kenntnis genommenen Sonderschulkonzepts auf. Die einzig wirklich substanzielle Änderung stellen die in Ziff. 5.3. aufgeführten Ergebnisse der Abklärungen bezüglich der Führung einer eigenen Sonderschule im Kanton dar. Demnach wird auf die Führung einer eigenen Sonderschule verzichtet. Die weiteren Anpassungen sind im Wesentlichen auf entsprechende Beschlüsse der Landsgemeinde vom 25. April 2010 zurückzuführen. Dem Grossen Rat wird beantragt, von der Anpassung des Sonderschulkonzepts im positiven Sinne Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt von der Anpassung des Sonderschulkonzepts Kenntnis.

12.

Bericht zu den Spezialfinanzierungen / Spezialfonds

Referent: Säckelmeister Sepp Moser
31/1/2010: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser führt in den Bericht der Standeskommission ein. Er wiederholt die darin enthaltenen Begriffsdefinitionen. Spezialfinanzierungen sind demnach staatliche Einnahmen, welche zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden sind. Demgegenüber handelt es sich bei den Spezialfonds um Vermögen, welches dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet worden ist. Die Zweckbindung müsse bei einem Teil der Rücklagen aus der Sicht der Zeit, in der sie gebildet worden sind, gedeutet werden. Er mahnt davor, zweckgebundene Vermögensteile leichtfertig dem ursprünglichen Zweck zu entziehen und für neue Bedürfnisse zu beanspruchen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, ruft in Erinnerung, dass er zusammen mit Grossrat Erich Fässler die Überprüfung der Spezialfinanzierungen und Spezialfonds angeregt hat. Er bedankt sich bei Säckelmeister Sepp Moser für den ausführlichen Bericht. Obwohl für ihn das Resultat des Berichts die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der Spezialfinanzierungen und der Spezialfonds bestätigt hat, zeigt er sich dennoch davon enttäuscht, dass die Standeskommission nur ein paar dieser Spezialfinanzierungen und Spezialfonds aufzulösen gedenkt. Er bemängelt, dass bei mehreren Fonds offenbar die Frage der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Weiterführung nicht gestellt worden ist. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer, den Fonds Viehabsatz, den Fonds für Aus- und Weiterbildung des Staatspersonals, den Stipendienfonds und den Forstreservefonds Staatswald. Bei anderen Fonds sollte in Anbetracht des hohen Bestands eine Änderung der Bezugskriterien und generell die Festsetzung einer maximalen Obergrenze der eingelegten Mittel geprüft werden. Die in Spezialfinanzierungen und Spezialfonds verbuchte Summe von insgesamt Fr. 25 Mio. sollte vertretbar reduziert werden, zumal solche zweckgebundene Gelder für andere, wichtigere Aufgaben fehlen würden. Er behält sich deshalb ausdrücklich vor, anlässlich der Budgetdebatte auf einige Punkte zurückzukommen. Er würde es zudem begrüessen, wenn sich die StwK gezielt mit dieser Thematik beschäftigen würde.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Dem Antrag von Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, die Diskussion über die im Bericht aufgeführten Spezialfinanzierungen und Spezialfonds gruppenweise freizugeben, wird nicht opponiert.

Spezialfinanzierungen

Ziff. 3.1. - 3.5.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wirft die Frage auf, ob bei sämtlichen Spezialfinanzierungen klar geregelt ist, wer über die Verwendung der Mittel entscheiden kann.

Säckelmeister Sepp Moser führt dazu aus, dass bei einem Teil der Fonds deren Zweck und die Ausgabenkompetenz ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Bei anderen Spezialfinanzierungen ist über die Mittelverwendung im Rahmen der Budgetierung zu beschliessen. Landammann Daniel Fässler hält ergänzend fest, dass in den übrigen Fällen, in denen die Ausgabekompetenz nicht klar aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, die ordentliche Ausgabekompetenzregelung gemäss Kantonsverfassung zum Tragen kommt.

Ziff. 3.6. - 3.16.

Keine Bemerkungen.

Ziff. 3.17.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, möchte in Erfahrung bringen, für welche Projekte und Vorhaben die Mittel aus dem Fonds für Naturschutz eingesetzt werden. Ausserdem stellt er die Aufhebung dieses Fonds zur Diskussion, zumal kaum schriftliche Unterlagen existieren, aus denen der Beweggrund für die Schaffung dieses Fonds ersichtlich ist.

Landeshauptmann Lorenz Koller votiert trotz fehlender Unterlagen über die Entstehung des Fonds für Naturschutz für dessen Beibehaltung. Mehrere Projekte wie beispielsweise die Sanierung der Torfhütten im Gontenmoos sind mit Beiträgen aus dem Fonds für Naturschutz finanziell unterstützt worden. Er spricht sich auch deshalb für die Beibehaltung dieses Fonds aus, da davon auszugehen ist, dass sich das Bundesamt für Umweltschutz sukzessive von der finanziellen Unterstützung für Anliegen des Naturschutzes zurückzieht, der Kanton aber gleichwohl den Grundeigentümern von Naturschutzflächen gewisse Ausgleichszahlungen leisten muss. Überdies plant der Bund für das nächste Jahr den Beginn einer Biodiversitätsförderungsstrategie, wobei entsprechende Fördermittel des Bundes an entsprechende Kantonsbeiträge gekoppelt sein werden. Die im Fonds für Naturschutz eingelegten Mittel sollen nötigenfalls auch für diesen Zweck eingesetzt werden

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wünscht die Ergänzung des Zweckes des Fonds für Naturschutz im Sinne des Votums von Landeshauptmann Lorenz Koller.

Zum Vorschlag von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, aus Mitteln des Fonds für Naturschutz Massnahmen zur Bekämpfung der überhandnehmenden Neopyhten einzusetzen, teilt Landeshauptmann Lorenz Koller mit, dass dafür im Budget im Konto "Pflanzenbekämpfungsmassnahmen" bereits Mittel eingeplant sind. Mit einer Rahmenvereinbarung mit dem Bund sollen Bundesbeiträge für die Bekämpfung der invasiven Neopyhten wie beispielsweise Ambrosia erhält-

lich gemacht werden. Es sind bereits Massnahmen zur Bekämpfung dieser Pflanzen in die Wege geleitet worden. Landeshauptmann Lorenz Koller schliesst nicht aus, den für die Erhältlichmachung von Bundesgeldern erforderlichen Kantonsbeitrag teilweise aus Mitteln aus dem Fonds für Naturschutz zu finanzieren.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, steht ebenfalls für die Beibehaltung des Fonds für Naturschutz ein. Er informiert den Grossen Rat über die Pläne der Pro Natura, die in ihrem Eigentum stehenden Flächen im Gontenmoos wieder in ein intaktes Hochmoor zurückzuführen. Auch dieses Projekt sollte mit entsprechenden Beiträgen aus dem Fonds für Naturschutz unterstützt werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, stellt die Frage nach der Herkunft der Einnahmen dieses Fonds, zumal diesbezüglich nichts schriftlich festgelegt ist. Landeshauptmann Lorenz Koller nimmt die Frage zur Abklärung auf die nächste Session des Grossen Rates entgegen.

Ziff. 3.18.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, will wissen, ob die Erstellung und der Betrieb des neuen Ökohofes Bödeli allenfalls mit Mitteln aus dem Fonds Abfall unterstützt werden können. Bauherr Stefan Sutter führt dazu aus, dass es sich bei der Abfallrechnung um eine Spezialfinanzierung handelt. Da die Einnahmen aus den Sackgebühren zweckgebunden zu verwenden sind, wird sowohl die Errichtung als auch der Betrieb des Ökohofes Bödeli mit Mitteln aus dem Fonds Abfall unterstützt.

3.19. - 3.20.

Keine Bemerkungen.

3.21.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, führt aus, dass in den letzten drei Jahren angeblich keine Ausgaben mehr aus dem Fonds Viehabsatz getätigt worden sind. Die Standeskommission beantragt die Beibehaltung dieses Fonds mit einem Bestand von Fr. 200'000.-- mit der Begründung anstehender Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich. Er erkundigt sich nach den von der Standeskommission erwarteten Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich. Seiner Auffassung nach sollen die für voraussehbare Entwicklungen benötigten Mittel im Budget aufgeführt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller ruft den Werdegang des Fonds Viehabsatz in Erinnerung. Dieser sei im Jahre 2001 als Ersatz für die früheren Mittel für Entlastungskäufe des Bundes gegründet worden. Mit diesem Fonds soll in Krisenzeiten der Viehabsatz in finanzieller Hinsicht unterstützt werden. Im Übrigen wird der Fonds zur Hälfte mit Beiträgen der Landwirte und zur anderen Hälfte mit solchen in gleicher Höhe des Kantons geäufnet. Der entsprechende Kantonsbeitrag ist im Voranschlag im Konto "Viehabsatz Grossvieh" enthalten. Angesichts der sehr tiefen Preise für Kälber prüft die Landwirtschaftskommission, ob im kommenden Winter allenfalls neue Absatzunterstützungsmassnahmen mit Mitteln aus dem Fonds Viehabsatz unterstützt

werden können. Bezüglich der anstehenden Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich weist Landeshauptmann Lorenz Koller auf die laufenden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU hin. Führen die derzeit blockierten Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens, soll der Viehabsatz mit Geldern aus diesem Fonds unterstützt werden. Der Fonds Viehabsatz soll daher beibehalten und jährlich mit je Fr. 11'000.-- von den Landwirten und vom Kanton zulasten des Kontos "Viehabsatz Grossvieh" in der laufenden Rechnung gespiesen werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell weist darauf hin, dass neben dem Fonds Viehabsatz in der laufenden Rechnung ein Betrag von zusätzlich Fr. 130'000.-- für Viehabsatz vorgesehen ist. Dieser Betrag hat in den letzten Jahren offenbar als Förderungsmassnahme ausgereicht, zumal im Fonds Viehabsatz während dieser Zeit keine Entnahmen erfolgt sind. Er schliesst sich der von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, vertretenen Auffassung an, dass im Falle einer Krise im Budget höhere Beträge für den Viehabsatz beantragt werden können. Er schlägt deshalb die Prüfung einer allfälligen Auflösung des Fonds Viehabsatz vor. Wird eine Aufhebung allerdings als nicht sinnvoll erachtet, sollte zumindest eine Obergrenze des Fondsvermögens festgelegt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller stellt bezüglich des Votums von Grossrat Martin Breitenmoser klar, dass der Betrag von Fr. 130'000.-- in der laufenden Rechnung im Konto "Viehabsatz Grossvieh" ausschliesslich für den Schlachtviehabsatz reserviert ist. Darüber hinaus ist zulasten dieses Kontos der Beitrag des Kantons in den Fonds Viehabsatz enthalten. Er gibt im Weiteren zu bedenken, dass für eine zweckmässige Absatzmassnahme bei Zuchttieren ein Betrag von Fr. 1'000.-- pro Tier zur Verfügung stehen sollte. Beim jetzigen Fondsbestand könnte somit nur der Absatz von 200 Tieren gefördert werden. Demgegenüber wird im Bereich Schlachtvieh jährlich der Absatz von 800 bis 900 Tieren unterstützt. Landeshauptmann Lorenz Koller erklärt sich schliesslich dennoch bereit, mit der Landwirtschaftskommission den Fonds Viehabsatz im Sinne der Diskussion nochmals zu überprüfen und den Grossen Rat über das Ergebnis zu informieren. Auf Vorschlag von Grossrat Franz Fässler ist er damit einverstanden, das für den Schlachtviehabsatz vorgesehene Konto entsprechend umzubenennen, damit künftig keine Vermischung mehr mit dem Fonds Viehabsatz entsteht.

Spezialfonds

4.1. - 4.8.

Keine Bemerkungen.

4.9.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt die Abgabe des Fonds Kapelle St.Karl Steig an die Kirchgemeinde St. Mauritius zur Diskussion. Im Weiteren sollten seiner Ansicht nach die Mittel des unter Ziff. 4.11. aufgeführten Fonds Krankenhauskapelle dem Spital und Pflegeheim Appenzell übertragen werden.

Säckelmeister Sepp Moser verweist beim Fonds Kapelle St. Karl Steig auf die bestehende Stiftung, deren Vermögen nach den Stiftungsvorschriften zu verwalten und die Verfügung darüber entsprechend eingeschränkt ist. Demgegenüber sieht er beim Fonds Krankenhauskapelle eher eine Möglichkeit, die diesbezüglichen Mittel allenfalls dem Spital und Pflegeheim zu übertragen. Andererseits ist davon auszugehen, dass im Falle einer Beibehaltung des Fonds mehr Gelder gestiftet werden, die für den Unterhalt der Kapelle benutzt werden können. Landammann Carlo Schmid-Sutter führt ergänzend aus, die Kapelle St. Karl Steig könnte durchaus einer privaten Kapellverwaltung übertragen werden. Von Bedeutung ist, dass jemand für die Verwaltung der Kapelle besorgt ist. Dabei ist weniger von Bedeutung, ob dies die öffentliche Hand oder ein Privater tut. Da mit der Fortführung dieser Aufgabe durch den Kanton dessen Vermögen nicht sichtbar beeinträchtigt wird, lohnt sich eine Änderung der Zuständigkeiten nicht.

4.10.

Keine Bemerkungen.

4.11.

Siehe Bemerkungen zu Ziff. 4.9.

4.12. - 4.18.

Keine Bemerkungen.

Abschliessend kommt Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, auf den im einleitenden Votum von Roland Dörig, Appenzell, geäusserten Wunsch zurück und sichert zu, dass sich die StwK mit der Frage der Spezialfinanzierungen eingehend befassen und dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Budgets oder der Staatsrechnung über die Ergebnisse einer solchen Überprüfung Bericht erstatten wird. Im Weiteren regt Grossrat Herbert Wyss, Rüte, an, die Standeskommission soll allfällige Regelungslücken bei Fonds schliessen, damit bei einer erneuten Überprüfung der Spezialfinanzierungen und Spezialfonds nicht erneut längere Diskussionen geführt werden müssen.

Nach erschöpfter Diskussion nimmt der Grosse Rat vom Bericht Spezialfinanzierungen / Spezialfonds Kenntnis.

13.**Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referentin: Statthalter Antonia Fässler
32/1/2010: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt den Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse und die darin enthaltene Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Sie verweist auf die neue Familienzulagengesetzgebung und die 5. IV-Revision, die die Leistungen der Sozialversicherungen und der kantonalen Familienausgleichskasse beeinflusst haben. Nach Erläuterung der Kennzahlen der Leistungen und der Rechnung der Ausgleichskasse sowie der Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse informiert sie den Grossen Rat über den Beschluss der Standeskommission, den Beitragssatz der Arbeitgeber an die Aufwendungen der Familienausgleichskasse für die Ausrichtung der Familienzulagen auch für das Jahr 2011 bei 1.7 % zu belassen. Abschliessend beantragt Statthalter Antonia Fässler dem Grossen Rat, vom Bericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2009 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

14.

Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, kommt in seiner Funktion als Präsident der Sportkommission auf den Beschluss der Standeskommission vom 21. September 2010 betreffend Sistierung der Sportstättenplanung auf der Liegenschaft Schaies zu sprechen. Er erkundigt sich bei der Standeskommission, ob kurz- und mittelfristig mit einer Aufhebung der Sistierung und Weiterverfolgung des Projekts gerechnet werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt, dass das Projekt Schaies sehr weit fortgeschritten ist. Andererseits ist für den Erwerb des Bodens und die "Möblierung" mit einem Aufwand von rund Fr. 6 Mio. zu rechnen. Er verweist auf die weiteren anstehenden grösseren Projekte wie den Neubau des Alters- und Pflegezentrums oder des Hallenbades, die in den kommenden Jahren finanziert werden müssen. Da diesen beiden Projekten Priorität eingeräumt wird, hat die Standeskommission am 21. September 2010 beschlossen, vorderhand die Sportstättenplanung nicht aktiv weiterzuverfolgen. Das Projekt bleibt zwar auf der Investitionsliste, soll allerdings erst nach 2016 weiter geprüft werden.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, hält die Auflistung der geplanten Investitionen sämtlicher Bezirke im Sinne einer Auslegeordnung für erforderlich. Bei der Sportstättenplanung spricht er sich statt einer Sistierung für eine Verlängerung des Realisierungshorizonts aus. Er bestreitet nicht, dass der Neubau des Hallenbades Priorität hat. Dessen Finanzierung soll jedoch nicht losgelöst von den Investitionsplänen der Bezirke angegangen werden. Vielmehr soll an einem runden Tisch mit Vertretern sämtlicher Bezirke und allfälliger privater Investoren geprüft werden, was sich im Falle der Realisierung des Hallenbades für die einzelnen Bezirke ändert.

Landammann Carlo Schmid-Sutter verweist nochmals auf das anstehende Grossprojekt eines Alters- und Pflegezentrums mit Kosten von Fr. 24 Mio., dessen Realisierung nicht durch das gleichzeitige Anstreben weiterer Grossprojekte gefährdet werden sollte. Er stellt der Klarheit halber fest, dass die Sportstättenplanung nicht in die Zuständigkeit Aufgabe des Erziehungsdepartements fällt, sondern vielmehr Sache der Standeskommission in Zusammenarbeit mit den Bezirken ist.

Landammann Daniel Fässler macht darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte Gelegenheit haben wird, den Investitionsplan des Kantons zu diskutieren. Im Übrigen verteidigt er die Sistierung der Sportstättenplanung.

Nach weiteren Voten nimmt Landammann Daniel Fässler das Anliegen von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, zur Prüfung durch die Ständekommission entgegen.

- Landeshauptmann Lorenz Koller informiert den Grossen Rat über eine nachträgliche Ergänzung der Programmvereinbarung des Kantons mit dem Bund betreffend Schutzwald. Dank dieser Ergänzung können zusätzliche Bundesmittel in der Höhe von rund Fr. 55'000.-- für die Behebung der beim Unwetter vom 9. August 2009 in Eggerstanden entstandenen Schäden an Waldstrassen erhältlich gemacht werden.
- Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, kommt auf den Pilotversuch der Post bezüglich der Postzustellung zu sprechen und ersucht die Ständekommission, die Besorgnis der Innerrhoder Bevölkerung über den Abbau von Dienstleistungen mit Nachdruck an die Post weiterzuleiten. Im Weiteren sollen den verantwortlichen Funktionären der Post folgende Fragen zur Beantwortung unterbreitet werden:
 - Wann und wie informiert die Post über das weitere Vorgehen des Pilotversuchs Distri-nova?
 - Welche Massnahmen ergreift die Post, um die bevorzugte Zustellung für Unternehmen auch auf die Situation im Kanton Appenzell I.Rh. anzupassen (beispielsweise Reduktion der Anzahl Briefe pro Unternehmen)?
 - Welche Massnahmen ergreift die Post, um die Zustellzeiten in Appenzell zu verkürzen und die Zustellung bis spätestens 12.30 Uhr sicherzustellen?

Dem Grossen Rat soll über die Antworten der Post in einer nächsten Grossrats-Session Bericht erstattet werden. Dabei ist gleichzeitig darzulegen, wie der Kanton weiter vorzugehen gedenkt, falls es bei der festgestellten Verschlechterung der Dienstleistungen der Post bleibt.

Landammann Daniel Fässler nimmt das Anliegen von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, entgegen. Er teilt mit, dass er am 9. November 2010 Vertreter der Post zu einer Besprechung empfangen wird.

- Grossrätin Christa Wild, Appenzell, erkundigt sich nach dem Stand der Umsetzung des von der Landsgemeinde 2009 beschlossenen Integrationsgesetzes. Sie stört sich insbesondere daran, dass die Öffentlichkeit bis dato noch nicht über den im Gesetz vorgesehenen Aufbau einer Fachstelle für Integration informiert worden ist.

Landesfährnich Melchior Looser weist daraufhin, dass die als Verantwortliche für die Fachstelle bestimmte Dorothee Gmünder infolge eines nicht vorhersehbaren Personalengpasses im Finanzdepartement den vollständigen Übertritt ins Justiz-, Polizei- und Mili-

tärdepartement noch nicht hat vollziehen können. Er versichert jedoch, dass bei Vorhandensein der erforderlichen personellen Ressourcen der Aufbau der Fachstelle umgehend angegangen wird.

9050 Appenzell, 12. November 2010

Der Protokollführer:

Rudolf Keller

Geodatengesetz (GeoDG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Vollzug der Art. 1 und Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den Behörden auf nationaler und kantonaler Ebene, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit Geodaten zur Verfügung zu stellen. Zweck

Art. 2

¹Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung zur Geoinformation;
- b) die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften;
- c) die kantonale Geodaten-Infrastruktur.

Regelungsum-
fang

²Es gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der kommunalen Körperschaften.

³Die Bestimmungen für die Geobasisdaten gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern dieses oder das übrige kantonale Recht nichts Abweichendes vorschreibt.

Art. 3

Die Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und der Bundesverordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 gelten sinngemäss. Begriffe

Art. 4

¹Zuständig für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geodaten ist jene kantonale Fachstelle, die für den Sachbereich, auf den sich die Geobasisdaten beziehen, verantwortlich ist. Sie gewährleistet die Verfügbarkeit der Geobasisdaten. Zuständige
Fachstelle

²Die Standeskommission sorgt für die Koordination unter den Fachstellen und kann abweichende Zuständigkeiten festlegen.

Art. 5

Standeskommission

¹Die Standeskommission ist verantwortlich für den Vollzug des Gesetzes. Sie veranlasst die erforderlichen Vorkehrungen und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend

- a) die Festlegung geografischer Namen;
- b) die Geodienste von kantonalem Interesse;
- c) die Festlegung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an diese;
- d) den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeolG; sie kann namentlich dem Kataster die Funktion als amtliches Publikationsorgan zusprechen oder dessen Führung Dritten übertragen;
- e) die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts.

²Sie kann die kommunalen Körperschaften und die Werke verpflichten, an kantonale Stellen Daten zu liefern und kann die Form und den Inhalt der Lieferung näher regeln.

II. Zugang und Nutzung

Art. 6

Grundsatz

¹Geodaten des kantonalen Rechts sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen oder nicht das übrige kantonale Recht anderes vorschreibt.

²Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, dem Gesetz über den Datenschutz. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 7

Austausch unter Behörden

Die Behörden im Kanton gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten und den übrigen Geodaten. Die Standeskommission kann den Austausch näher regeln.

Art. 8

Gebühren

¹Für die Abgabe und Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.

²Unter Behörden gelangen die Kosten für die Bearbeitung zur Verrechnung, für den Privatgebrauch wird zusätzlich ein Betriebskostenanteil und für den gewerblichen Gebrauch zusätzlich ein Betriebs- und Investitionskostenanteil verrechnet. Es können Pauschalen vorgesehen werden.

³Die Standeskommission regelt das Nähere.

III. Dienste und amtliche Vermessung

Art. 9

¹Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zuständige Stelle ist für den Aufbau und Betrieb der Geodienste verantwortlich. Geodienste

²Die Standeskommission kann abweichende Zuständigkeiten festlegen und den Aufbau oder Betrieb Dritten übertragen.

Art. 10

¹Der Kanton kann ein räumliches Managementsystem, das namentlich dazu dient, der Öffentlichkeit Geobasisdaten im Darstellungs- oder Abrufverfahren elektronisch verfügbar zu machen, selber betreiben oder sich an einem solchen beteiligen. Räumliches Managementsystem

²Der Betrieb eines räumlichen Managementsystems durch andere Körperschaften oder durch nicht beauftragte Dritte bedarf der Bewilligung der Standeskommission.

³Die Standeskommission regelt das Nähere und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

Art. 11

¹Die Standeskommission kann Stellen des Kantons ermächtigen, Geodaten und Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anzubieten. Gewerbliche Leistungen

²Die ermächtigte Stelle bietet die gewerblichen Leistungen wie ein Privater insgesamt mindestens kostendeckend und nach marktwirtschaftlichen Bedingungen an. Die Ansätze sind zu veröffentlichen. Erträge aus dem Grundangebot der Stelle dürfen für diesen Leistungsbereich nicht herangezogen werden.

³Die Standeskommission kann das Nähere regeln, insbesondere zur Anwendung von Privatrecht.

Art. 12

¹Die amtliche Vermessung ist Sache des Kantons. Amtliche Vermessung

²Die Standeskommission gewährleistet die amtliche Vermessung und ist verantwortlich für die Genehmigung der Daten der amtlichen Vermessung und der daraus erstellten Auszüge, namentlich der Pläne für das Grundbuch. Sie legt das Programm der Vermessungsvorhaben fest.

³Sie regelt das Nähere zur amtlichen Vermessung und kann den bundesrechtlichen Mindestinhalt für diese bei Bedarf erweitern oder ergänzende Anforderungen vorschreiben.

⁴Sie bestimmt die Organisation und bezeichnet insbesondere

- a) die kantonale Vermessungsaufsicht nach Art. 42 der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
- b) die zuständige Stelle für die amtliche Vermessung und legt ihre Aufgaben fest;
- c) die zuständige Stelle für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung;
- d) die Tätigkeiten der amtlichen Vermessung, die Dritten übertragen werden.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Mitwirkung

¹An Grund und Boden Berechtigte sind verpflichtet, die Aufnahme von Daten nach diesem Gesetz zu dulden und die Behörden, Amtspersonen und Beauftragten beim Erheben und Nachführen der sie betreffenden Daten zu unterstützen.

²Sie sind verpflichtet, die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Fixpunkten, Grenzzeichen und ähnlichen Punkten auf ihrem Grund unentgeltlich zu dulden.

³Wer solche Zeichen oder Punkte widerrechtlich beseitigt, verschiebt oder beschädigt, hat für die Wiederherstellung zu sorgen und haftet für jeden Schaden.

Art. 14

Orts- und Strassennamen

¹Ortsnamen werden durch die Standeskommission festgelegt. Die Standeskommission sorgt für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Bevölkerung und der Behörden.

²Namen von Strassen und Plätzen des Kantons werden durch die Standeskommission festgelegt, Namen von anderen Strassen und Plätzen durch die Bezirke.

³Flur- und Liegenschaftsnamen werden durch die Nomenklaturkommission festgelegt.

⁴Über Beanstandungen an den von den Bezirken oder der Nomenklaturkommission festgelegten Namen entscheidet die Standeskommission endgültig.

Art. 15

Digitaler Leitungskataster

¹Der Kanton legt einen digitalen Kataster für ober- und unterirdische Leitungen an.

²Die Eigentümer der Hauptleitungen müssen dem Kanton die erforderlichen Leitungsdaten in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³Sie melden auch die Leitungen ab ihren Hauptleitungen zu den einzelnen Häusern. Die Hauseigentümer sind zur Mitwirkung gegenüber den Hauptleitungseigentümern verpflichtet.

⁴Die Standeskommission kann Form und Inhalt der Datenlieferung näher regeln.

Art. 16

Kosten

¹Der Kanton trägt die Kosten für seine Aufgaben und Angebote, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater und der Beitragsleistung des Bundes.

²Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde tragen die Kosten für kommunal erhobene Daten, unter Vorbehalt der Gebührenpflicht Privater.

²Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der natürlichen oder juristischen Person, welche sie verursacht; kann diese nicht festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.

Art. 17

Mit bis Fr. 5'000.-- wird gebüsst, wer

Strafbestimmung

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
- b) Geodaten oder Geodienste unrechtmässig nutzt;
- c) Geodaten unrechtmässig weitergibt;
- d) Vorschriften über die Nutzung missachtet.

V. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Das Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 19

¹Hängige Verfahren richten sich nach neuem Recht.

Übergangsbestimmung

²Die Standeskommission legt im gesamten Kantonsgebiet für die amtliche Vermessung sowie die übrigen Geobasisdaten ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Einführung im Kantonsgebiet. Die Kosten für die Umstellung gehen zu Lasten der für das Erheben, Nachführen und Verwalten der betreffenden Geodaten zuständigen Stellen.

³Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach der Regelung finanziert, die bis Ende 2010 galt. Gleiches gilt für Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen.

Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung

vom 25. Oktober 2010 Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000,

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV) wird geändert.

1. Art. 19 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Art. 21 wird aufgehoben.

3. Es wird ein Art. 24^{bis} eingefügt:

Steuerberechnung
(Art. 45 Abs. 4 StG)

Die auf einer Beteiligung lastende Vermögenssteuer wird im Verhältnis dieser Beteiligung zum Total der Vermögenswerte berechnet.

4. Es wird ein Art. 33^{bis} eingefügt:

Steuerberechnung:
Gewinnsteuersatz bei Ausschüttung im Folgejahr
(Art. 67 Abs. 2 StG)

¹Massgebend ist der nach Art. 60 ff. StG berechnete Reingewinn.

²Die Satzhalbierung ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,

- a) für die bereits der Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG gewährt wird oder
- b) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuerteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.

5. Art. 35 lautet neu:

b) Kapitalgewinne
auf Beteiligungen (Art. 68
Abs. 4 StG)

Für die Ermittlung der Quote von 10 % können mehrere Veräusserungen oder Aufwertungen in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet werden.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell, 25. Oktober 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites zur Mitfinanzierung der Kosten
für eine Verlegung des Antennenmastes am Hirschberg**

vom 25. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Mit dem Ziel der Optimierung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit wird für den Abbruch des bestehenden Antennenmastes am Standort Hirschberg und den Aufbau eines höhenreduzierten Ersatzmastes zirka 230 m nördlich des bestehenden Standortes ein Kantonsbeitrag in der Höhe von 40 % der Bausumme, maximal Fr. 300'000.–, gewährt.

II.

Der Kredit kann durch die Standeskommission ausbezahlt werden, wenn die Baukostenabrechnung vorliegt.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell, 25. Oktober 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für den Bau
einer Sammelstelle für tierische
Nebenprodukte im inneren Landesteil**

vom 25. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.

beschliesst:

I.

Für den Bau einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte im inneren Landesteil wird ein Kredit von Fr. 900'000.-- gewährt (Preisbasis Juni 2008).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell, 25. Oktober 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Vreni Kölbener

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderung
der Elektra Oberegg**

vom 25. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Generalversammlung der Elektra Oberegg vom 19. März 2010 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 25. Oktober 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Ver-
einbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und
den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen
von überregionaler Bedeutung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 7^{ter} und 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung bei.

II.

Geringfügige Änderungen am Vertrag kann die Standeskommission genehmigen.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2011

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

Voranschlag 2011 für den Kanton Appenzell-I.Rh.

Der Voranschlag für das Jahr 2011 und die Finanzplanung für die Jahre 2012-2016 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Für Details zu Budget und Finanzplanung verweisen wir auf die ausführlichen Kommentare der Standeskommission.

Die Standeskommission budgetiert für das Jahr 2011 in der laufenden Rechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 5,5 Mio., die Rechnungen für Abwasser, Strassen und Siedlungsabfälle schliessen ausgeglichen ab. Die Investitionsrechnung (ohne Abwasser, Strassen und Siedlungsabfälle) zeigt Bruttoinvestitionen von Fr. 10,3 Mio.

Der Kanton erwartet ein Gesamtfinanzierungsdefizit von Fr. 12,601 Mio. bei Nettoinvestitionen von Fr. 14,975 Mio. was einer Eigenfinanzierung von Fr. 2,374 Mio. entspricht. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt tiefe 16% (Rechnung 2009 111%, Budget 2010 22%).

Die Staatswirtschaftliche Kommissson (StwK) nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1 Laufende Rechnung 2011

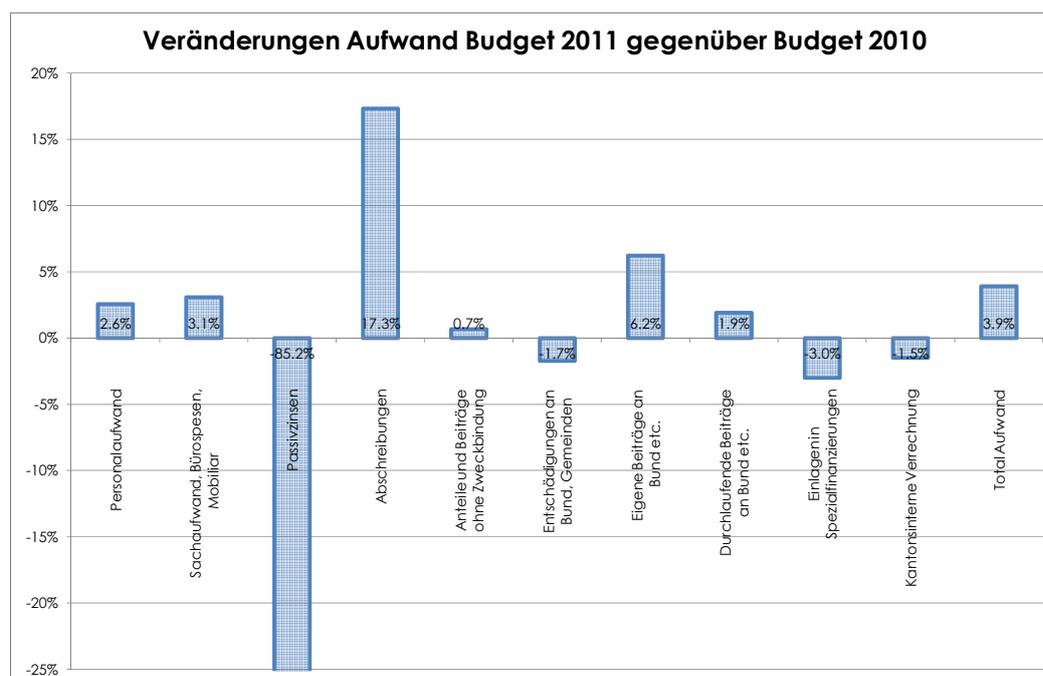
Bei der laufenden Rechnung wird ein Defizit von Fr. 5,5 Mio. budgetiert, was eine Verschlechterung gegenüber dem Budget 2010 von Fr. 1 Mio. darstellt.

1.1 EFS

Das Budget 2011 berücksichtigt zum ersten Mal die Entflechtung der Finanzströme (EFS), welche an der Landsgemeinde 2010 beschlossen wurde.

Die Be- und Entlastungen des Kantons (Strassen- und Laufende Rechnung) sind im Kommentar der Standeskommission detailliert aufgelistet. Die resultierenden Mehrausgaben sollen mit einer Steuererhöhung um 11 Steuerpunkte kompensiert werden. Da die Bezirksrechnungen im selben Umfang entlastet werden sollten, ergeben sich für den Steuerzahler hierdurch keine zusätzlichen Belastungen.

1.2 Aufwandveränderungen

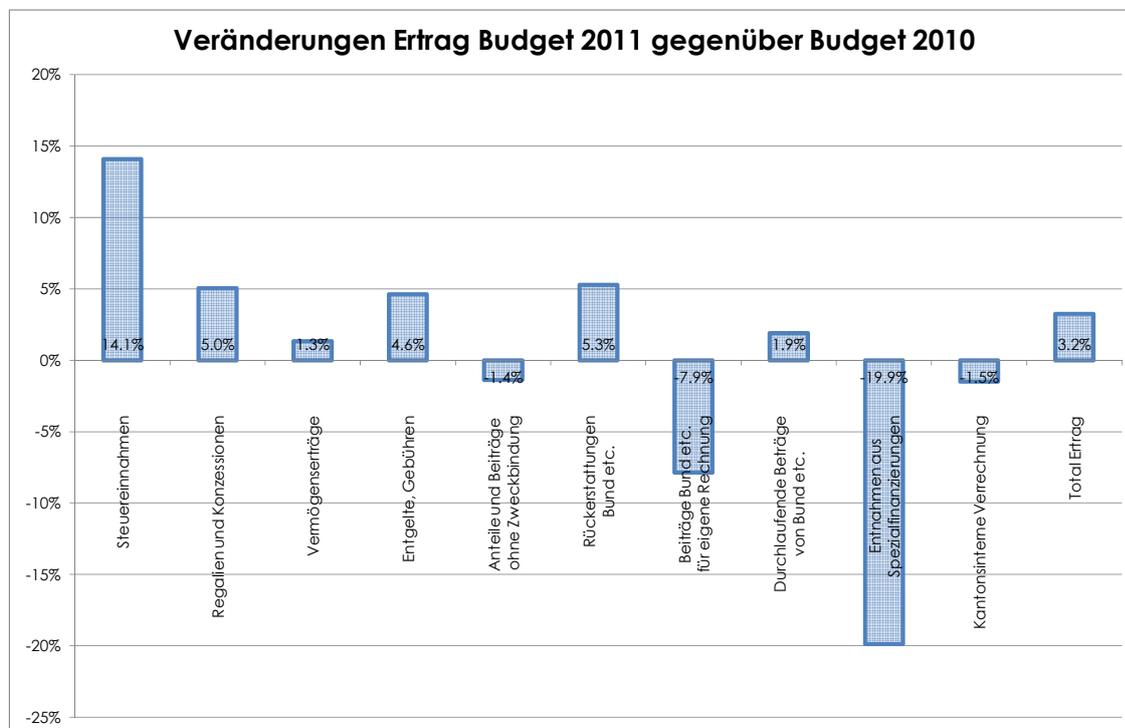


Die Mehr- und Minderaufwände sind im Kommentar der Stadeskommission erläutert. Wie bereits in früheren Jahren fällt auf, dass viele Mehraufwände bei nicht beeinflussbaren Positionen entstehen.

Die StwK erachtet die Erhöhung der Lohnsumme um 1.7 % als angemessen. Aus der Sicht StwK ist jedoch die generelle Lohnanpassung (Teuerung) mit 1,1% gegenüber den individuellen Anpassungen im Rahmen von 0,6% relativ hoch ausgefallen. Das BfS rechnet mit einer Jahresteuern im 2010 von lediglich 0,7%. Der Aufteilung der generellen und individuellen Lohnanpassungen ist künftig mehr Beachtung zu schenken, damit mehr Spielraum für punktuelle Anpassungen entsteht.

Gemäss neuer Pflegefinanzierung, welche ab dem 1.1.2011 gilt, bezahlt der Kanton an Pflegeheime keine Defizitbeiträge mehr, sondern Pflegekostenbeiträge. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten von Fr. 563'000.

1.3 Ertragsveränderung



Die höheren Steuereinnahmen sind im Wesentlichen eine Folge des EFS (Erhöhung um 11 Steuerpunkte). Der für 2010 budgetierte, wegen der Wirtschaftskrise reduzierte Steuereingang wurde wieder eliminiert und mit einem Wachstum von 2% gegenüber Basis 2009 angenommen.

Die StwK beurteilt die budgetierten Steuereinnahmen als vorsichtig, da bereits im 2009 wesentlich mehr Steuern als budgetiert eingenommen wurden.

Aus der Revision des Steuergesetzes resultieren Mindereinnahmen von Fr. 1 Mio.

Für die Berechnung des NFA (Ressourcenpotential) werden neu die Jahre 2005 bis 2007 als Grundlage genommen. Durch die Verbesserung des Ressourcenindex erhält der Kanton 2011 Fr. 630'000 weniger Ressourcenausgleich.

2 Investitionsrechnung

2.1 Investitionen (ohne Abwasser und Strassennetz)

Das budgetierte Investitionsvolumen für das Jahr 2011 beläuft sich auf Fr. 10,3 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 7,965 Mio., was Fr. 4,635 Mio. höher ist als 2010. Diese sind begründet durch hohe Investitionen ins Gymnasium, Spital und Pflegeheim sowie in die Tierkörper sammelnstelle.

3 Separate Rechnungen

Für die Abwasserrechnung, die Strassenrechnung und die Rechnung Siedlungsabfälle verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission.

Für das Budget vom Spital und Pflegeheim verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission. Neu werden in diesem Budget die Kosten, welche für Spital und Pflegeheim gemeinsam anfallen, verursachergerecht verteilt, was eine etwas höhere Belastung für das Spital ergibt.

Der Betriebskostenbeitrag an das Spital steigt gegenüber dem Budget 2010 von Fr. 4,429 Mio. um Fr. 350'000 auf Fr. 4,779 Mio. an.

Der Defizitbeitrag für das Gymnasium St. Antonius vergrössert sich gegenüber dem Budget 2010 um Fr. 1,081 Mio. auf Fr. 5,041 Mio. Die Erhöhung des Defizitbeitrages ist einerseits durch den Wegfall der Bezirksbeiträge an die 4.-6. Klassen von rund Fr. 793'000 aufgrund des EFS sowie durch diverse Neuanschaffungen und durch angepasste Personalkosten begründet.

4 Finanzplanung

Die Finanzplanung soll die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den Jahren 2012-2016 aufzeigen. Wir verweisen auf den Kommentar der Standeskommission.

5 Investitionsplanung

Im Bericht zum Budget 2010 hat die StwK Säckelmeister Sepp Moser mit dem Erarbeiten eines Investitionsplanes beauftragt. Dieses aus Sicht StwK wichtige Führungsinstrument liegt nun vor.

Aus dem Investitionsplan ist ersichtlich, dass genau überlegt werden muss, was Kantonsaufgaben sind und welche Projekte mit welchen Prioritäten verfolgt werden sollen. Es ist sehr wichtig, Wünschbares von Notwendigem zu unterscheiden. In Einzelfällen sind alternative Finanzierungsmodelle zu prüfen.

6 Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011

Die Standeskommission schlägt vor, die Steuersätze für natürliche Personen von 85% auf 96% anzuheben, um die Mehrausgaben des Kantons gemäss EFS zu decken. Diese Steuererhöhung soll durch Steuerreduktionen in Bezirken und Schulgemeinden kompensiert werden. Die übrigen Steuersätze sollen unverändert bleiben.

Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften soll für das Jahr 2011 40% betragen.

7 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, den Voranschlag zu diskutieren und zu genehmigen.

Der vorliegende Investitionsplan soll im Grossen Rat diskutiert werden.

Der Antrag der Standeskommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2011 ist zu genehmigen.

Appenzell, 12. November 2010

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2011**

vom 6. Dezember 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2011 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2011 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2011 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2011 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2011 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011

1. Ausgangslage

In Ausführung der Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Besteuerung von Dividenden und neu (aufgrund des von der Landsgemeinde 2010 revidierten Steuergesetzes) von Gewinnanteilen Liquidationsüberschüssen und Geldwerten Vorteilen fest.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Obwohl der Voranschlag für das Jahr 2011 ein Defizit von rund Fr. 4.5 Mio. ausweist, möchte die Standeskommission die Steuerbelastungen im Kanton nicht erhöhen. Eine Anpassung der Steuerfüsse für die natürlichen Personen ist aber trotzdem nötig. Im Rahmen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) hat die Landsgemeinde 2010 verschiedene Aufgaben- und Finanzierungsverschiebungen zwischen den Bezirken und dem Kanton sowie zwischen den Schulgemeinden und dem Kanton vorgenommen. Der Kanton übernimmt aus dieser Entflechtung zugunsten der Bezirke eine jährliche Mehrbelastung von rund Fr. 3.3 Mio. Die Bezirke werden insgesamt um diese Summe entlastet. Bei den Schulgemeinden macht die Verlagerung an den Kanton rund Fr. 0.15 Mio. aus. Diese Verschiebungen müssen mit einer Steuerfussanhebung beim Kanton und im Gegenzug mit Steuersenkungen bei den Bezirken und Schulgemeinden ausbalanciert werden. Bereits im Landsgemeindemandat wurde die Steuererhöhung beim Kanton mit 11 Steuerpunkten prognostiziert.

Der Steuerfuss für die natürlichen Personen steigt demgemäss von heute 85 % auf 96 %. Die übrigen Steuersätze sollen unverändert bleiben. Der Gewinnsteuersatz für die juristischen Personen soll auch 2011 8 % betragen, der Kapitalsteuersatz der Holding- und Verwaltungsgesellschaften 0.05 Promille, jener für die übrigen juristischen Gesellschaften 0.5 Promille und der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden sowie von Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften 40 %.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011 einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 19. Oktober 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Finanzplanung 2012 - 2016

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2012 - 2016 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 22 lautet neu:

¹Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

²Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

³Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

⁴Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

II.

Art. 2 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

¹Die ersten Neuwahlen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 werden 2015 vorgenommen. Für die Neuwahl 2011 sowie für die Ergänzungswahlen bis 2015 gilt ein Anspruch auf Wahl eines Mitgliedes pro 300 Bezirkseinwohner und auf ein weiteres Mitglied, wenn die restlichen Bezirkseinwohner mehr als 150 ausmachen; massgebend ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung 2000.

²Die Standeskommission hebt Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Vollzug von Abs. 1 auf.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich anlässlich seiner Session vom 25. Oktober 2010 in erster Lesung mit einer Revision von Art. 22 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) befasst. Dabei soll Art. 22 Abs. 1 KV in dem Sinne abgeändert werden, dass die Anzahl der Sitze des Grossen Rates auf 50 festgelegt wird. Ausserdem sieht die Revision eine Anpassung von Art. 22 Abs. 2 KV in dem Sinne vor, dass für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bezirke unter anderem nicht wie bisher auf die Bevölkerungszahlen gemäss der eidgenössischen Volkszählung, sondern gemäss der kantonalen Einwohnerkontrolle abgestellt wird.

Der Grosse Rat hat sich eingehend mit der Vorlage befasst und diese ohne Änderung in erster Lesung verabschiedet. Gestützt auf Art. 48 Abs. 5 KV sind Total- und Teilrevisionen der Kantonsverfassung zwingend in zwei Lesungen zu behandeln.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2011 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. November 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines
Alters- und Pflegezentrums**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 25 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines
Alters- und Pflegezentrums**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

I.

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums mit Einbau von zusätzlichen gedeckten Parkplätzen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 26.7 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums

1. Ausgangslage

Das heutige kantonale Pflegeheim wurde 1982 erbaut. Es umfasst 59 Plätze. Die rund 30 Jahre alte Infrastruktur und das damit realisierbare Leistungsangebot entsprechen den Zielsetzungen und Standards der damaligen Zeit. Die Betten befinden sich auf drei Geschossen mit total 3 Einer-, 16 Zweier- und 6 Viererzimmern. Die Nutzfläche dieser Zimmer umfasst zusammen total 1'242 m². Die Zimmer verfügen über keine eigenen Nasszellen. Die Gebäudehülle selber und das Flachdach sind ohne besondere Wärmeisolation erstellt worden.

Das Pflegeheim bildet Teil der betrieblichen Einheit "Spital und Pflegeheim Appenzell". Gemäss Leistungsauftrag finden Personen mit medizinischem, pflegerischem und therapeutischem Betreuungsbedarf Aufnahme. Erlauben es die Platzverhältnisse, können auch ausserkantonale Personen aufgenommen werden. Die Bettenauslastung bewegt sich seit 1995 zwischen 80 % und 100 %. Sie ist in den letzten Jahren sinkend.

Die Bewohnerklientel hat sich in den letzten Jahren verändert. Durch ein ausgeweitetes Betreuungsangebot zu Hause (Unterstützung durch Pro Senectute und Spitex) und in Altersheimen ist die festgestellte Pflegebedürftigkeit bei Eintritt ins Pflegeheim Appenzell im Vergleich mit früher markant höher. Zudem ist eine Zunahme von Bewohnern mit Demenz festzustellen.

Die Pflege des zunehmenden Kreises der lediglich für eine begrenzte Übergangszeit im Pflegeheim befindlichen Bewohner erfordert andere Abläufe als bei der Langzeitpflege. Das Pflegeheim muss diesen neuen Erfordernissen angepasst werden. Eine Demenzabteilung, welche vornehmlich einen ebenerdigen Zugang für einen Dementengarten aufweist, kann in der vorhandenen Bausubstanz nicht zufriedenstellend realisiert werden. Die Zimmer können aufgrund der tragenden Zwischenwände nicht einfach vergrössert werden, eine Aufstockung wäre aus statischen Gründen schwierig zu realisieren, einem Anbau sind aufgrund der Topografie sehr enge Grenzen gesetzt.

Die Ess- und Tagesräume sind sehr klein. Es fehlt an Aufenthaltsräumen und anderen Nischen, welche eine gewisse Privatheit erlauben. Es bestehen keine spezifischen Therapie-

räume. Die Rollstuhl- und Bettengängigkeit ist massiv eingeschränkt, was sich auch auf die Fluchtwege sehr nachteilig auswirkt. Die engen Räumlichkeiten und das Fehlen geeigneter Räume führen oftmals zu komplizierten und personalintensiven Arbeitsprozessen.

Die Ansprüche der Bewohner haben sich im Verlauf der Zeit stark gewandelt. Heute werden Einzelzimmer bevorzugt. Vierer- und Sechserzimmer lassen sich kaum noch füllen. Zudem gehören Nasszellen in den Zimmern heute zum erwarteten Standard. Würde man im bestehenden Gebäude bei den Zimmern Belegungsoptimierungen herbeiführen und Nasszellen einbauen, resultierte ein deutlicher Verlust an Betten. Aufgrund einer solchen Reduktion könnte der Bedarf nicht mehr abgedeckt werden. Zudem würde die Anzahl Betten je Station sinken, sodass betriebliche Mehraufwendungen die Folge wären.

Hinzu kommt der relativ nachteilige Eindruck, den das Haus auf Eintretende macht. Der Eingangsbereich, die Durchgänge und Aufenthaltsräumlichkeiten erscheinen eng und recht dunkel. Gerade bei Personen, die das Haus im Hinblick auf einen künftigen Einzug besuchen, führt dieser Eindruck immer wieder zu einer ablehnenden inneren Haltung.

Die räumliche Situation des Pflegeheimes wird den aktuellen Erfordernissen an die Pflege und zeitgemässen Ansprüchen von Seiten der Bewohner zum Teil in erheblichem Ausmass nicht mehr gerecht und ist stark verbesserungsbedürftig.

2. Lösungsstrategie

Zur Lösung dieser Probleme hat der Spitalrat einen Grundlagenbericht erarbeitet, der neben dem Pflegeheim auch den Spitalbetrieb umfasst, den Bericht "Spital und Pflegeheim Appenzel: Vision und Strategie". Der Grosse Rat hat diesen Bericht am 26. März 2007 diskutiert und beschlossen, einen Kredit für eine Gesamtplanung und einen Businessplan für das Spital und Pflegeheim zu sprechen. Die Standeskommission und in der Folge der Spitalrat sind diesem Auftrag nachgekommen und haben am 16. Juni 2008 dem Grossen Rat zwei Unterlagen zur Diskussion unterbreitet:

- Bericht der Standeskommission über die Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung (Altersbericht)
- Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell

Beide Dokumente setzen sich intensiv mit der Entwicklung im Gesundheitswesen und im Alters- und Pflegebereich auseinander. Der Grosse Rat hat den Bericht zur Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung (Altersbericht) samt den darin formulierten Absichten gutgeheissen. Der Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell beinhaltete als zentrales Anliegen die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Realisierung des Gesundheitszentrums. Der Bericht wurde vor allem wegen des vorgeschlagenen Ter-

minprogramms diskutiert. Der Grosse Rat erwog die Möglichkeit einer schnelleren Realisierung einer Neubaulösung für das Pflegeheim. Schliesslich hiess der Grosse Rat aber den Bericht gut, ohne den Zeitplan zu ändern.

Der Altersbericht setzt sich intensiv mit der demografischen Entwicklung im Kanton Appenzell I.Rh. auseinander. Er zeigt auf, wie sich die Bedürfnisse an die Pflege und das Angebot der verschiedenen Leistungsträger (Altersheim Gontenbad, Bürgerheim) entwickeln werden. Er weist aber auch darauf hin, dass eine Bedarfsplanung bis zum Jahr 2025 mit Unsicherheiten behaftet ist. Um mit einem neuen Alters- und Pflegezentrum auch für Entwicklungen nach 2025 gerecht werden zu können, ist der flexiblen Nutzbarkeit eines solchen Gebäudes entsprechend hohes Gewicht beizumessen. Es wird daher eine Kombination von Alters- und Pflegezentrum angestrebt. Zudem muss ein solcher Neubau, wenn die Entwicklung dazu drängt, erweiterbar sein. Im Altersbericht werden folgende Empfehlungen formuliert:

- Aufhebung der Unterscheidung zwischen Altersheim- und Pflegebetten für die Planung,
- Schaffung von mehr Einzelzimmern,
- Institutionalisierung der Heimaufsicht,
- Realisierung einer Dementenstation,
- Schaffung von Angeboten der Übergangspflege und
- Bauplanung für Institutionen der Altersversorgung.

Diese Anforderungen wurden im Bericht der Standeskommission für das Gesundheitszentrum Appenzell aufgenommen. Für die Planung einer Pflegeheimlösung wurden folgende Konsequenzen gezogen:

- Es ist grundsätzlich auf mittlere Planungswerte abzustellen. Gestützt auf die Werte von 2015 sind total 60 Plätze bereitzustellen.
- Für den Fall, dass sich der Platzbedarf bis 2020 und danach ausweitet, ist beim Aus- oder Neubau des Pflegeheimes auf eine einfache bauliche Ergänzungsmöglichkeit um weitere 20 Plätze zu achten. Eine erforderliche Erweiterung soll sich unter baulich und betrieblich optimalen Bedingungen realisieren lassen.
- Es ist eine Dementenstation mit im Endausbau bis zu 25 Plätzen vorzusehen.
- Angebote der Übergangspflege (Pflege subakuter Patienten, Aufnahme von Pflegenotfällen, Ferienpflegeplätze) sind zu schaffen.
- Den Bedürfnissen der künftigen Bewohner bzw. dem zunehmenden Wunsch nach Einzelzimmern ist Rechnung zu tragen, wobei ein Teil der Einzelzimmer auch als Doppelzimmer nutzbar sein soll.

- Die Raumeinteilungen sind so vorzunehmen, dass sie verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erlauben.
- Die Zweckmässigkeit und die Möglichkeiten einer räumlichen Angliederung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste Appenzell I.Rh. sind zu prüfen.

Für die weitere Planung ist ein Ideenwettbewerb durchzuführen. Dieser soll wiederum Spital und Pflegeheim umfassen. Er soll aufzeigen, wie der erforderliche Flächenbedarf unter Einhaltung optimaler Betriebsabläufe etappiert, mit angemessener Wirtschaftlichkeit, mit städtebaulicher und architektonischer Qualität sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumkapazität und Bausubstanz realisiert werden kann. Es sollten gute Lösungen für die Realisierung der verschiedenen Teile (Alters- und Pflegezentrum, Akutspital, Arztpraxen) gegeneinander abgewogen werden und schliesslich ein Vorschlag resultieren, wie in Etappen eine Beschlussfassung und Realisation möglich wäre.

Der Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum führte im Weiteren aus, dass nach dem Ideenwettbewerb jeweils Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerbe durchgeführt werden sollten, um auf dieser Basis entsprechende Kreditvorlagen zuhanden der Landsgemeinde ausarbeiten zu können.

3. Ideenwettbewerb

Die Standeskommission liess im Winter 2008/2009 den Ideenwettbewerb durchführen. Der Vorschlag des Wettbewerbsgewinners sah vor, ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Areal des Bürgerheims zu realisieren. Er zeigte einen etappierbaren Weg für die Realisierung der anderen Teile des Gesundheitszentrums auf. Die Standeskommission war allerdings von der Richtigkeit des Standorts für ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Areal Bürgerheim nicht überzeugt und beauftragte daher den Spitalrat, die beiden Standorte Bürgerheim oder Spitalgut aus betrieblicher, konzeptioneller und ökonomischer Sicht gegeneinander abzuwägen. Diese Prüfung wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 durchgeführt. Im Ergebnis zeigten sich klare Vorteile für den Standort Spitalgut. Ebenso wurde festgehalten, dass mittelfristig der gesamte Altersbereich (Alters- und Pflegezentrum, Bürgerheim) auf dem gleichen Areal realisiert werden sollte. Die Vorteile des Areals Spitalgut lauten wie folgt:

- Betriebliche und bauliche Synergien lassen sich besser nutzen.
- Realisierte Strukturen erlauben eine flexible und nachhaltige Nutzung.
- Die gemeinsame Platzierung stützt auch den Spitalbereich bzw. die künftige Akutversorgung.
- Das Bürgerheim kann zum richtigen Zeitpunkt (Option für die Zukunft) ersetzt werden.

- Das Bürgerheim und sein Areal bleiben aus strategischer Sicht für zukünftige Nutzungen frei.
- Die erforderlichen Investitionskosten werden an beiden Standorten etwa gleich geschätzt, die Betriebskosten dürften auf dem Standort Spitalgut tiefer sein.
- Die Erschliessung des Areals Bürgerheim für höhere Verkehrsfrequenzen ist mit Problemen verbunden.

Zudem wird grosser Wert darauf gelegt, dass bei einer gemeinsamen Situierung von Akut- und Alterbereich darauf geachtet wird, dass der Altersbereich gegenüber dem Akutbereich und dem Spital eine erlebbare Autonomie beibehält, ohne aber die wichtigen organisatorischen und administrativen Bezüge zwischen diesen beiden Bereichen zu vernachlässigen.

Aus den verschiedenen Abklärungen wird klar, dass ein deutlich erhöhter Flächenbedarf besteht. Diese Konsequenz ergibt sich bereits aus den Umständen, dass im Rahmen einer neuen Pflegeheimlösung nicht mehr die heutige Mehrbettenbelegung fortgeführt werden kann. Auch der Einbau von Nasszellen ist unabdinglich. Überdies bedarf die notwendige Integration einer Dementenstation einer erhöhten Fläche.

Der betrieblich und organisatorisch erforderliche Flächenausbau lässt sich im heutigen Pflegeheim nicht vernünftig realisieren. Im Ideenwettbewerb wurde deshalb durchwegs die Erstellung eines neuen Alters- und Pflegezentrums empfohlen, eine Erweiterung der bisherigen Baute wurde von keinem der rangierten Projekte angestrebt.

4. Soll-Raumprogramm und Betriebskonzept

Gestützt auf die Erkenntnisse aus den verschiedenen Grundlagen- und Ergänzungsberichten sowie aus dem Ideenwettbewerb beschloss die Ständekommission im September 2009, ein Soll-Raumprogramm und ein Betriebskonzept für ein Spital und ein Alters- und Pflegezentrum zu erarbeiten. Diese Arbeiten wurden als notwendig erachtet, weil die bisherigen Abklärungen sich eher auf die generelle Platzfrage und einen daraus resultierenden theoretischen Flächenbedarf konzentrierten. Detailabklärungen zur konkreten Nutzung und Nebennutzung standen noch aus. Mit einem Soll-Raumprogramm sollten die notwendigen Planungsdetails abgeklärt werden.

Das Betriebskonzept sollte aufzeigen, welche Funktionen in welchem Gebäude zu realisieren seien. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten mussten diese Arbeiten sowohl für den Akut- und Spitalbereich wie auch für das Alters- und Pflegezentrum gemacht werden. Der entsprechende Schlussbericht wurde im März 2010 mit folgenden Ergebnissen für das Alters- und Pflegezentrum eingereicht:

a) Kennzahlen laut Betriebskonzept

	Ist 2010	Soll 2020 ohne Reserve	Soll 2020 mit Reserve
Anzahl Zimmer	25	50 (40 x 1er, 10 x 2er)	68 (55 x 1er, 13 x 2er)
Anzahl Betten	59	60	81
Anzahl Stellplätze	59	60	81

Im Alters- und Pflegezentrum ist die Nachfrage nach Einer-Zimmern wesentlich grösser als die Nachfrage nach Zweier-Zimmern. Aus wirtschaftlichen Gründen wird für Einer-Zimmer eine Grösse von mindestens 24 m² und für Zweier-Zimmer eine solche von 32 m² empfohlen.

b) Raumprogramm laut Betriebskonzept

Die erforderlichen Flächen für das Alters- und Pflegezentrum werden gemäss Raumprogramm bezogen auf 2020 mit einer Nettofläche (NF) von rund 4'500 m² und einer Geschossfläche (GF) von zirka 8'500 m² ausgewiesen. Die Flächen sind allerdings abhängig von der endgültigen Zuteilung bestimmter Räume, welche mit dem Spital gemeinsam genutzt werden können, sodass sich noch Abweichungen ergeben können. Das detaillierte Raumprogramm bildet die geforderten Nutzflächen für die Pflegezimmer analog zum ursprünglichen Grobraumkonzept mit zirka 2'100 m² ab, berücksichtigt aber auch detailliert die Nebennutzungen sowie die Notwendigkeit für weitere Räume.

Um dem wichtigen Anliegen einer guten Lebensqualität im Alters- und Pflegeheim gerecht zu werden, sollen für die Bewohner zeitgemässe soziale Räume auf den beiden Pflegestationen und ein direkter Balkonzugang von allen Zimmern aus geschaffen werden. Die Platzierung der Küche, der Lingerie und der Aktivierungstherapie im Pflegezentrum erlaubt einen autonomen Betrieb des Pflegezentrums. Zudem wird durch einen separaten Eingangsbereich, kombiniert mit dem Restaurant, der Kapelle und dem Mehrzweckraum, dem Pflegezentrum ein eigenständiger Charakter gegeben.

5. Verpflichtungskredit

In Modifizierung der ursprünglich angedachten Vorgehensweise beschloss die Standskommission im Februar 2010, es sei der Landsgemeinde ein Verpflichtungskredit zu unterbreiten, statt dass direkt ein Projektwettbewerb durchgeführt und hernach ein Kreditgesuch gestellt wird. Der Vorteil des Verpflichtungskredits liegt darin, dass beim Kreditgeber ein Entscheid über die Notwendigkeit der Ausgaben eingeholt wird und nicht ein Entscheid über ein konkretes Bauprojekt, bei welchem sowohl Architekt wie auch der Bau selber bereits festgelegt sind und entsprechend hohe Planungs- und Projektierungskosten aufgelaufen sind. Sollte bei einem Verpflichtungskredit ein negativer Entscheid resultieren, sind die Kosten, die zum Entscheid geführt haben, bedeutend geringer als wenn bereits ein konkretes Bauprojekt

erarbeitet wurde. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass dieser Vorteil den Nachteil überwiegt, dass die Landsgemeinde abstimmt, ohne dass das Detailprojekt vorliegt. Zudem ist die Kostenschätzung ungenauer als bei einem ausgearbeiteten Bauprojekt.

Der Grosse Rat hat vom Vorgehen der Standeskommission anlässlich der Session vom März 2010 Kenntnis genommen und dieses diskutiert.

Das Vorgehen mittels Verpflichtungskredit bedingt, dass vorab eine Machbarkeitsstudie und eine Kostenschätzung für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalgut erstellt werden müssen. Mit diesen Arbeiten wurde das Bau- und Umweltdepartement beauftragt.

6. Vorgaben für Machbarkeitsstudie

Der Machbarkeitsstudie wurden grundsätzlich die Anzahl Zimmer und Bettenplätze sowie das Raumprogramm gemäss dem Betriebskonzept vom Frühling 2010 zu Grunde gelegt. Zusätzlich wurden folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

- Der bestehende Trakt soll nicht abgerissen werden, sondern als Reserve und Ausweichoption bei allfälligen Sanierungen bestehen bleiben.
- Eine Verbindung an das bestehende Spital über eine Passerelle oder unterirdisch über einen Gang ist Grundbedingung für das Alters- und Pflegezentrum, um einen optimalen Betrieb zu ermöglichen. Die Anbindung kann über ein Transitgeschoss im bestehenden Pflegeheim erfolgen. Die Anpassarbeiten an dieses Geschoss sind in der Kostenschätzung zu berücksichtigen.
- Es ist sinnvoller, die Bachumlegung mit dem Neubau des Akutspitals (AS) zu realisieren. Bei der Planung der Verbindung ist aber die Hochwasserproblematik zu berücksichtigen.
- Die Anlieferung sollte nicht durch das nördliche Wohngebiet gelegt werden. Die Anlieferung erfolgt über die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes. Die lichte Raumhöhe wurde auf 4 m festgelegt, sodass Lastwagen und Krankenwagen Zufahrt haben. Die Anlieferung könnte für Lastwagen auch über eine Verladerampe erfolgen, damit die Höhe des Untergeschosses reduziert werden kann.
- Das Gesamtareal des Spitals Appenzell verfügt derzeit über eine unzureichende Parkplatzsituation. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat im Jahr 2007 eine Parkraumplanung erarbeiten lassen. Darin wird für das Spital und Pflegeheim ein mittlerer Bedarf von 138 Parkplätzen ausgewiesen.
- Die Erschliessung des Hauses an der Spitalgasse Parzelle Nr. 249, Bezirk Rüte, soll geklärt werden.

Ebenfalls war es notwendig, das Raumprogramm etwas zu präzisieren und nachfolgende Entscheidungsmöglichkeiten nicht unnötig einzuschränken:

- Die Anzahl Einer- und Zweier-Zimmer pro Gruppe wird für die Machbarkeitsstudie ausgeglichen und ist pro Gruppe gleich.
- Die Grössen der Bewohnerzimmer, die im Raumprogramm mit Minimalnutzflächen gerechnet wurden, sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudie nicht mit dem Minimum eingesetzt werden. Sie sind um 2 m² anzuheben, sodass die Einer-Zimmer 26 m² inklusive Nasszelle umfassen, die Zweier-Zimmer 34 m². Da es sich um eine Machbarkeitsstudie handelt, soll nicht mit Minimalflächen gearbeitet werden.
- Es ist ein Demenzgarten mit einer Fläche von zirka 150 m² zu planen, was einer Auslegung für zehn Bewohner entspricht. Der Demenzgarten ist nicht als Dachgarten auszubilden. Weiter ist die gleiche Fläche als Reservegarten auszuweisen.

7. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

a) Kennzahlen

Die Machbarkeitsstudie wurde auf dem Grundstück Spitalgut auf einer Fläche von zirka 4'000 m² durchgeführt. Im Betriebskonzept der MBI-Consulting wird eine Geschossfläche (GF) von zirka 8'500 m² ausgewiesen. Diese Zahl ist das Resultat einer Multiplikation der Nettofläche (NF) von 4'500 m² mit dem Faktor 1.9. Mit einer effizienten Grundrissgestaltung der Testplanung lässt sich dieser Faktor auf zirka 1.65 verringern.

Verwendet wurden folgende Kennzahlen

	Mit Reserve	Ohne Reserve
GF (Geschossflächen) (m ²):	10'346	7'344
Anzahl Obergeschosse	4	3
Anzahl Untergeschosse	2	1
Bettzahl		
Gesamt	78	58
1-Bettzimmer	58	42
2-Bettzimmer	10	8
Station 01 (Demenz)*		
1-Bettzimmer	10	10
2-Bettzimmer	4	4
Station 02**		
1-Bettzimmer	16	16
2-Bettzimmer	2	2

Station 03**	20	20
1-Bettzimmer	16	16
2-Bettzimmer	2	2
Station 04 (Reserve)**	20	-
1-Bettzimmer	16	-
2-Bettzimmer	2	-
Anzahl Parkplätze		
Gesamt	195	138
Tiefgaragenplätze APZ	77	28
Aussenparkplätze APZ	21	21
Weitere Parkplätze Spital	97	89

* eine Gruppe, ** zwei Gruppen

b) Volumen

Die Machbarkeits- und Volumenstudie sieht einen viergeschossigen quaderförmigen Baukörper vor, der sich entlang des Hanges mit einer Längsseite nach Südwesten hin orientiert. Die Studie berücksichtigt eine mögliche Erweiterung mit einem weiteren Geschoss. Das Erdgeschoss befindet sich zur Hälfte unter der Erde, wobei für die betroffenen Räumlichkeiten grosszügige Lichtschächte vorgesehen sind. Zusätzlich enthält der Baukörper einen Innenhof, welcher die Speiseräume und die Gangflächen in den Obergeschossen belichtet. Die Obergeschosse sind auf drei Seiten mit einem umlaufenden Balkon versehen. In der Grundvariante sind zwei kleine Untergeschosse geplant. Für eine Parkgarage besteht die Möglichkeit des Vollausbaus dieser Untergeschosse. Die Zufahrt in die Parkgarage erfolgt von Südwesten. Das Gebäude wird grundsätzlich von Südwesten vom erweiterten Besucherparkplatz her erschlossen. Zum bestehenden Pflegeheim ist ein unterirdischer Verbindungsgang eingeplant. Dieser dient zur betrieblich-funktionellen Anbindung der Küche und der Lingerie an den bestehenden Trakt A des Spitals und soll auch ein zukünftiges Gesundheitszentrum anbinden.

c) Funktionsgliederung

Erdgeschoss

Das Erdgeschoss stellt den öffentlichen Bereich dar. Es besitzt eine Geschosshöhe von 4.5 m. Hier befinden sich ein Foyer, ein Buffet, das Restaurant und ein Mehrzweckraum für diverse Veranstaltungen. Ebenso sind Logistikbereiche wie Küche, Lingerie und Verwaltungsräume auf diesem Geschoss untergebracht.

Obergeschosse

Auf drei Geschossen befindet sich jeweils eine Station mit je zwei Wohngruppen mit 15 Betten. Die Geschosshöhen betragen 3.5 m. Die beiden Wohngruppen werden entlang eines Rundgangs organisiert. Jeder Wohnbereich für eine Gruppe beinhaltet neben den Bewohnerzimmern einen Wohnraum und einen Speiseraum sowie die nötigen pflegerischen Räumlichkeiten. Die Bewohnerzimmer sind beinahe zur Gänze südöstlich und südwestlich orientiert.

1. Obergeschoss

Auf dem 1. Obergeschoss befindet sich die 18 Betten umfassende Demenzstation mit zwei hangseitigen Zugangsrampen zum Demenzgarten. Ebenso sind auf diesem Geschoss Räumlichkeiten für Aktivierungsenergie, Therapieräume und ein Pflegebad untergebracht.

2./3. Obergeschoss

Auf dem 2. und 3. Obergeschoss befindet sich je eine gleichwertige Regelstation. Diese ist mit je zwei Gruppen zu zehn Plätzen belegt.

4. Obergeschoss

Das Gebäude ist derart konzipiert, dass ein 4. Obergeschoss mit einer weiteren Station aufgestockt werden könnte. In einem ersten Schritt werden aber nur drei Obergeschosse realisiert.

1. Untergeschoss

Im 1. Untergeschoss befinden sich Technikräume, Personalgarderobe, Lagerräume und gegebenenfalls 28 Tiefgaragenparkplätze.

2. Untergeschoss

Im 2. Untergeschoss befinden sich Lagerräume und der Verbindungsgang zum bestehenden Alters- und Pflegezentrum und zum zukünftigen Gesundheitszentrum. Im Kennzahlenblatt und in den Plänen ist dieses Geschoss mit 49 zusätzlichen Tiefgaragenparkplätzen ausgewiesen.

d) Parkplätze

Für die Ermittlung der erforderlichen Parkplatzzahl wurde die Parkraumplanung Appenzell aus dem Jahr 2008 verwendet. Gemäss dieser Planung beträgt der Sollwert für das Spital- und Pflegeheim 138 Parkplätze.

Heute stehen beim Spital und Pflegeheim für das Personal und die Besucher 83 Parkplätze zur Verfügung. 25 weitere Parkplätze sind dem Personal temporär beim Hallenbad bereitgestellt worden. Zudem bestehen noch 13 Parkplätze für die Belegärzte und die Praxisbesu-

cher. Für die Planung wurden die Parkplätze beim Hallenbad, die nur kurzfristig zur Verfügung stehen, nicht mehr berücksichtigt, sodass von 97 bestehenden Plätzen auszugehen ist.

Zur Deckung des restlichen Bedarfs stehen zwei Varianten im Vordergrund:

- Gemäss Variante 1 werden zwei unterirdische Parkgeschosse mit insgesamt 77 Tiefgaragenplätzen gebaut. 28 Plätze wären im ohnehin zu erstellenden 1. Untergeschoss zu platzieren, die restlichen Parkhausplätze wären im Rahmen eines zusätzlichen Ausbaus des 2. Untergeschosses zu realisieren. 21 Parkplätze wären ergänzend im Aussenbereich zu realisieren. Insgesamt beinhaltet diese Variante maximal 195 Parkplätze für das Spital und das Alters- und Pflegezentrum.

Die Erstellung eines zusätzlichen Untergeschosses stellt gemäss Machbarkeitsstudie eine sinnvolle Variante dar. Sie bringt Reserven für die Nutzung der Aussenflächen. So könnte etwa der bereits vorhandene Parkraum teilweise anders genutzt werden. Die Zahl der zusätzlichen Aussenparkplätze beim neuen Alters- und Pflegezentrum könnte herabgesetzt und bei Bedarf wieder erhöht werden. Die Variante 1 ist als Maximalmöglichkeit in der Tabelle im Kapitel 7a unter der Spalte "Mit Reserve" ausgewiesen.

- Mit der Variante 2 würden ein unterirdisches Parkgeschoss mit 28 Tiefgaragenplätzen und 21 ergänzende Aussenparkplätze gebaut. Diese Variante ist in der Tabelle im Kapitel 7a als Minimalmöglichkeit unter der Spalte "Ohne Reserve" dargestellt. Dabei wurde der Wunsch berücksichtigt, einige der bestehenden Parkfelder beim Spital aufzuheben. Es wurde also im Sinne einer Minimallösung nicht von 97, sondern von 89 bestehenden Parkfeldern ausgegangen. Insgesamt ergeben sich demgemäss mit dieser Variante 138 Parkplätze für das Spital und das Alters- und Pflegezentrum.

Würde man statt einer Parkhauslösung gemäss Variante 1 oder 2 alle erforderlichen Parkplätze im Aussenbereich realisieren, was entlang der Erschliessung des neuen Gebäudes möglich wäre, hätte dies einen sehr hohen Flächenverbrauch zur Folge. Diese Fläche wäre zudem wegen der Hangneigungen relativ schwierig zu erschliessen. Zudem kann heute noch keine verlässliche Aussage über die Erschliessung und Nutzung des Spitalgutgebiets nordöstlich des Standortes für das Alters- und Pflegeheim gemacht werden. Mit einer Parkgarage könnten diesen Ungewissheiten besser Rechnung getragen werden als mit einem Ausbau einzig im Aussenbereich. Die Kosten für eine Parkplatzlösung ganz im Aussenbereich werden in der Kostenschätzung nicht eigens ausgewiesen, da sie angesichts des Umstandes, dass die Verkehrsflächen ohnehin neu gemacht werden müssen, gering ausfallen würden. Ebenfalls nicht genauer beziffert werden die Kosten für eine Tiefgarage einzig im 1. Untergeschoss, da das Geschoss ohnehin zu erstellen ist. Die Kosten für den Ausbau des 2. Untergeschosses zu einem Parkdeck würde Fr. 1.7 Mio. kosten.

Je nach Variantenwahl wären für das Wettbewerbsverfahren die entsprechenden Vorgaben zu formulieren.

e) Energiekonzept

Die Firma Wild und Partner AG hat eine Energieversorgungsstudie erstellt, welche die Investitions- und Betriebskosten für Schnitzelheizung, Wärmepumpe mit Erdsonde und den Anschluss an die bestehende Öl-Heizzentrale des Spitals vergleicht. Es ergibt sich folgendes Bild:

	Investitionskosten	Jahreskosten	Prozent Jahreskosten
Fernheizung ab bestehender Ölheizung des Spitals	Fr. 175'000.--	Fr. 46'170.--	100 %
Holzsnitzelheizung	Fr. 317'900.--	Fr. 56'360.--	122 %
Wärmepumpen	Fr. 490'700.--	Fr. 56'000.--	121 %

Die Variante Wärmepumpe hat den Vorteil, dass das Gebäude über die Erdsonden (Free-cooling) und bei Bedarf aktiv über die Wärmepumpe auch gekühlt werden kann.

Im Sinn einer ökologischen Lösung mit der Verwendung einheimischer, erneuerbarer Energie wäre auch eine Schnitzelfeuerung denkbar. Eine Schnitzelheizung würde aber nur Sinn machen, wenn sie für den Gesamtkomplex realisiert würde, da sich die Kosten bei grösserer Leistung unterproportional entwickeln: je grösser die Anlage, desto günstiger die Wärmeleistung.

Die heutige Ölheizung, die sich im Spital befindet, wurde erst vor fünf Jahren erstellt. Dieser Umstand spricht deutlich für einen Anschluss an dieses System. Bei der Variante Ölheizung müsste aber aufgrund des maximal zulässigen Anteils an nichterneuerbarer Energie gemäss Energiegesetz die Warmwasseraufbereitung solarthermisch ergänzt oder die Gebäudehülle mit einer besseren Wärmedämmung ausgestattet werden. In der Kostenschätzung wurden eine solarthermische Warmwasserunterstützung wie auch eine bessere Wärmedämmung eingerechnet. Trotzdem ist die Lösung im Vergleich mit den anderen die kostengünstigste. Für die Kostenschätzung, welche dem Verpflichtungskredit zugrunde liegt, wurde daher diese Lösung eingesetzt. Dieser Entscheidung erscheint auch deshalb richtig, weil derzeit Bestrebungen im Gange sind, die Frage nach einem Nahwärmeverbund Holzheizung für einige Industriebetriebe zu klären und diese Zukunftslösung mit der eingesetzten Variante nicht verhindert würde.

f) Lärm

Die Firma Broder Partner AG hat ein Gutachten betreffend den Strassenverkehrslärm erstellt. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten müssen im Rahmen der weiteren Projektarbeiten berücksichtigt werden. Sie sollen daher als Vorgabe für die Ausschreibung des Projektwettbewerbs dienen.

Das Gutachten enthält folgende Schlussfolgerungen:

Die für das Alters- und Pflegezentrum Appenzell ermittelten Lärmimmissionen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte ohne Lärmschutzmassnahmen im Jahr 2020 erst ab einem Abstand von rund 60 m zur Gaiserstrasse eingehalten werden. Für die Bebauung des näher zur Gaiserstrasse gelegenen Gebietes sind zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

In Bezug auf die Gebäudesituation gemäss Machbarkeitsstudie ergibt sich, dass die Anforderungen der Lärmschutzverordnung nur eingehalten werden können, wenn Lärmschutzmassnahmen vorgesehen werden. An den Ermittlungspunkten lärmempfindlicher Räume, das heisst am offenen Lüftungsfenster, sind Lärmreduktionen auf maximal rund 4 dB(A) erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung und die Art der Lärmschutzmassnahmen werden erheblich von der definitiven Anordnung und Gestaltung des Neubauprojekts abhängen. Gleichzeitig mit der Festlegung der Lärmschutzmassnahmen für den geplanten Neubau sollten auch die entsprechenden Effekte auf das Gebiet des bestehenden Spitals mitberücksichtigt werden.

Für die Gebäudesituation gemäss Machbarkeitsstudie ist eine Kombination von Massnahmen im Ausbreitungsweg und von Massnahmen am Gebäude zweckmässig. Die Lärmbelastung sollte zunächst mit einer Kombination von Lärmschutzwall und Lärmschutzwand mit einer Höhe von rund 4 m auf einer Länge von 125 m im Nahbereich der Lärmquelle für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss unter den Immissionsgrenzwert gesenkt werden. Auch der zwischen der Gaiserstrasse und dem Spitalparkplatz vorhandene Erdwall müsste auf einer Länge von 65 m entsprechend erhöht werden. Für die oberen Stockwerke sollte als Massnahme entweder eine Abstufung der Fassade oder die Verwirklichung von Balkonen mit Abschirmwirkung vorgesehen werden. Bei der Abstufung der Fassade erfolgt eine seitliche Lüftung der Räume, wobei in Bezug auf die Lüftungsfenster eine wirksame Blende vorhanden sein muss. Bei den Balkonen muss die direkte Sichtlinie vom Fenster auf die Strasse unterbrochen sein, und Teile der Fassade sind schallabsorbierend auszugestalten. Die Ausgestaltung der Massnahmen muss im Rahmen der Projektierung im Hinblick auf die zu erzielende Wirkung definitiv und im Detail bestimmt werden.

Die Kosten der Lärmschutzwand wurden für den Verpflichtungskredit aufgrund einer Schätzung berücksichtigt.

g) Anforderungen an die Planung

Gemäss Abklärungen mit der Feuerschaugemeinde Appenzell ist dem Baugesuchsverfahren zur Umsetzung des Bauprogramms ein Quartierplanverfahren voranzuschalten, um alle Anforderungen an die Baute festzuhalten.

8. Kostenschätzung

Die Firma Ammann und Partner AG hat eine Kostenschätzung erstellt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

BKP	Bezeichnung	Kosten in Fr. inkl. MwSt
0	Grundstück	0.--
1	Vorbereitungsarbeiten	250'000.--
2	Gebäude	18'850'000.--
3	Betriebseinrichtung	1'100'000.--
4	Umgebung	1'100'000.--
4.1	Kanalisation, Ableitungen Retention	150'000.--
4.2	Verbindung EG / Trakt A (berücksichtigt bis Fassade heutiges Pflegeheim)	150'000.--
4.3	Schallschutz-Massnahmen	200'000.--
5	Baunebenkosten	700'000.--
9	Ausstattungen	1'400'000.--
	Reserve	100'000.--
	Bauherrenreserve	1'000'000.--
	Total	25'000'000.--
	Option Tiefgarage UG 2	1'700'000.--

Für die Erarbeitung der Kostenschätzung wurden Erfahrungszahlen und zudem die Kosten des in den Jahren 2007 und 2008 erstellten Alterszentrums Teufen hinzugezogen. Das Zentrum in Teufen verfügt über eine identische Anzahl Plätze. Die Geschosshöhen wurden aber jeweils 0.5 m tiefer realisiert. Die Kostenschätzung berücksichtigt diesen Umstand so, dass die BKP 2 die Kosten mit den geringeren Geschosshöhen ausweist. Die Kosten für höhere Geschosse werden über eine Bauherrenreserve von Fr. 1'000'000.-- berücksichtigt.

Der umbaute Raum gliedert sich wie folgt (SIA 116):

Geschoss	Bemerkungen	Volumen (m ³)
2. UG	Höhe 2.7 m	4'587
1. UG	Höhe 3.0 m	5'097
EG	Höhe 4.5 m	7'952
1. OG	Höhe 3.5 m	4'876
2. OG	Höhe 3.5 m	5'468
3. OG	Höhe 3.5 m plus Dachzuschläge, Kragdächer etc.	6'720
Verbindung	Verbindungsgang zu Spital	530
Diverses	Eingangsbereich etc.	170
Total		35'400

9. Leistungserbringer

Der Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums ist aufgrund der heutigen Gesetzgebung durch den Kanton zu gewährleisten. Für die Erstellung eines Alters- und Pflegezentrums wäre dagegen der Beizug eines Dritten möglich. Der Kanton wäre diesfalls blosser Mieter eines durch einen Investor errichteten Gebäudes. Der Investor würde aufgrund der Wünsche des künftigen Mieters und unter Wahrung von Kostenvorgaben bauen. Mit einem solchen Vorgehen würde die Liquidität des Kantons geschont. Es würde keine Investitionsspitze anfallen. Auch das Investitionsrisiko würde verlagert. Diesen Vorteilen steht gegenüber, dass ein Investor nach Gewinn streben wird. Er wird eine höhere Verzinsung erzielen wollen als die öffentliche Hand dies tun muss. In die Gesamtbetrachtung gehört aber auch die Tatsache, dass ein Investor mit einem Generalunternehmer bauen wird und so wahrscheinlich kostengünstiger bauen kann als die öffentliche Hand. Bei der Vergabe an einen Generalunternehmer würden möglicherweise nur wenige Arbeiten an das lokale Gewerbe gehen. Dies liesse sich zwar vermutlich mit vertraglichen Vorgaben korrigieren, ein privater Investor würde für daraus entstehende Mehrkosten aber entsprechend höhere Mieten berechnen.

Ob die dem Betrieb zu belastenden Mieten angesichts dieser Vielzahl an Parametern mit der einen oder der anderen Variante höher zu stehen kommen, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht genauer beurteilt werden. Ob sich der Kanton die anfallenden Kosten im Rahmen der neuen Pflegefinanzierung über die Hotellerietaxen durch die Bewohner vollständig zahlen lassen kann, ist ebenfalls noch ungewiss. Allfällige Einschränkungen, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten, die sich künftig aus dem zwischen Anbietern von Pflegedienstleistungen bestehenden Wettbewerb für die Preisgestaltung ergeben, lassen sich derzeit nicht genau kalkulieren.

10. Umsetzung

Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass ein Neubau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalgut eine betrieblich, konzeptionell und ökonomisch sinnvolle Lösung darstellt. Eine solche Lösung kann praktisch vollständig entkoppelt von den Entwicklungen bezüglich der Vorstellungen für ein Gesundheitszentrum im bestehenden Gebäude des Spitals und des bestehenden Pflegeheims umgesetzt werden. Einzig bei der Küche und der Wäscherei sind strategische Vorhalteleistungen zu machen. Wenn derartige Infrastruktureile neu gebaut werden, muss dies so geschehen, dass sie bei einer allfälligen Realisierung des Gesundheitszentrums für den ganzen Betrieb genutzt werden können. Im Übrigen kann die Realisierung eines neuen Alters- und Pflegezentrums aber losgelöst von weiteren Diskussionen um einen Spitalbau vorangetrieben werden.

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums ist aufgrund der eingeholten Machbarkeitsstudie ein Kredit von Fr. 25 Mio. erforderlich. Möchte der Grosse Rat gleichzeitig eine erweiterte Tiefgarage bauen lassen, ist mit Kosten von Fr. 26.7 Mio. zu rechnen. Um in der Frage der Kosten noch zusätzliche Sicherheit zu erhalten, aber auch mögliche Einsparungspotenziale zu eruieren, laufen noch Abklärungen für eine Zweitmeinung. Diese betrifft die Kostenseite, aber auch Optimierungen beim Raumbedarf und im Raumprogramm. Gleichzeitig müssen die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten zumindest im Sinne einer fundierten Tragbarkeitsberechnung geprüft werden. Weiter werden die Möglichkeit einer privaten Investition und deren konkreten Auswirkungen einlässlicher untersucht. Die Resultate dieser ergänzenden Abklärungen sollten Ende 2010 verfügbar sein und werden für die zweite Lesung des Kreditgeschäfts vorliegen. Spätestens an der Februarsession 2011 wird der Grosse Rat das Geschäft unter genauerer Kenntnis der verschiedenen Varianten und ihrer Konsequenzen behandeln können und gegebenenfalls auf dem Weg eines Kreditbeschlusses fortschreiten, diesen anpassen oder auf eine Realisierung des Baus durch einen Dritten wechseln können. Nur mit einer solchen überlappenden Vorgehensweise kann dem schon früher ausdrücklich geäußerten Wunsch des Grossen Rates nach einer beschleunigten Gangart mit einer Behandlung des Geschäfts an der Landsgemeinde 2011 effektiv nachgekommen werden.

Wird das Kreditbegehren der Landsgemeinde 2011 unterbreitet und heisst diese das Geschäft gut, veranlasst die Standeskommission alsdann einen Projektwettbewerb. Als Grundlage für die auszuformulierenden Wettbewerbsbedingungen dienen die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie, der Kostenschätzung und der weiteren Abklärungen. Dieses Vorgehen entspricht der Zusicherung im Ideenwettbewerb, dass die rangierten Planer beim Projektwettbewerb direkt eingeladen werden und also kein vorausgehendes Präqualifikationsverfahren zu durchlaufen haben. Auf die Möglichkeit eines Gesamtleistungswettbewerbs wird verzichtet, weil der Kanton damit keinen Einfluss mehr auf die Vergabe der Aufträge hätte.

11. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums einzutreten. Es sei zu Handen der Landsgemeinde 2011 zu entscheiden, ob ein Verpflichtungskredit von Fr. 25 Mio. für ein neues Alters- und Pflegezentrum oder ein Kredit von Fr. 26.7 Mio. für einen Neubau einschliesslich einer erweiterten Tiefgarage einzuholen sei.

Appenzell, 4. Oktober 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

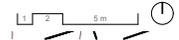
Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



EG



Bauherrschaft: Bau und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden
 Projekt: Alters- und Pflegezentrum (APZ)
 Projektstufe: Abschlussbericht_Machbarkeits- und Volumenstudie

MACHBARKEITSSTUDIE

SITUATION 1:1000

Planung: blumergaignat ag
 Gählem 955, Postfach, CH 9053 Teufen T: +41(0)71 330 03 45
 info@blumergaignat.ch www.blumergaignat.ch

Datum: 25.08.2010 / PCh
 Rev.: 30/21
 Plangrösse:

MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM

- Funktionsgruppe / Funktionen
- 1. Untersuchungs- und Behandlungsbereich
 - 2. Diagnostik- und Therapiebereich
 - 3. Pflegebereich
 - 4. Verwaltungsbereich
 - 5. Logistikbereich
 - 6. Personaleinrichtungen
 - 7. Verkehr, Technik und Sicherheit
 - 8. Betriebsfremde Bereiche
 - 9. Funktionsflächen



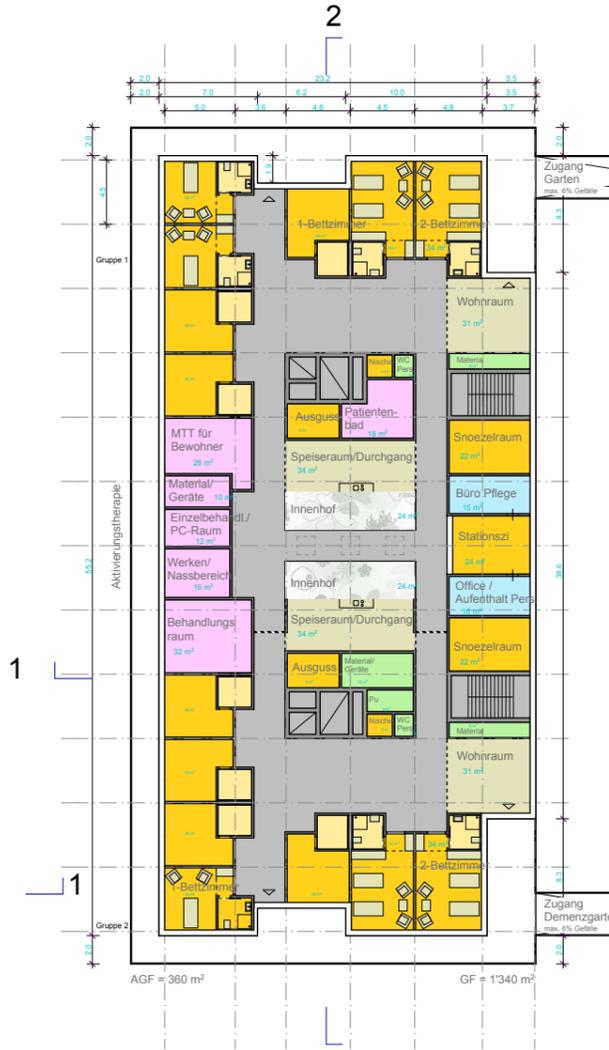
**Schemagrundriss UG 2
Raumflächen 1:500**



**Schemagrundriss UG 1
Raumflächen 1:500**



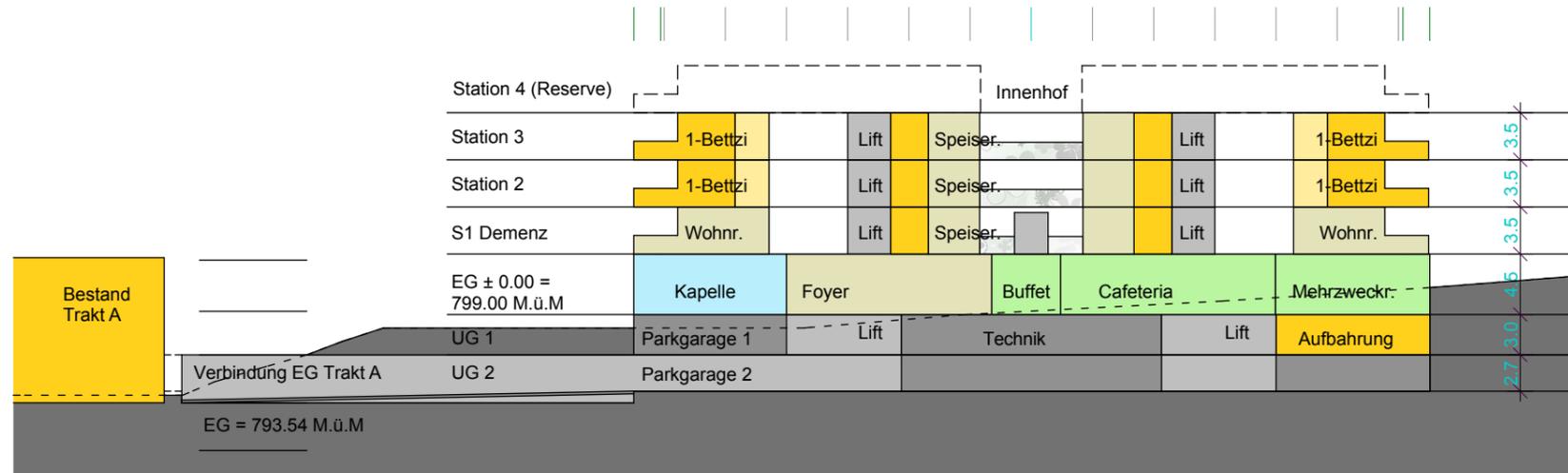
**Schemagrundriss Eingang EG
Raumflächen 1:500**



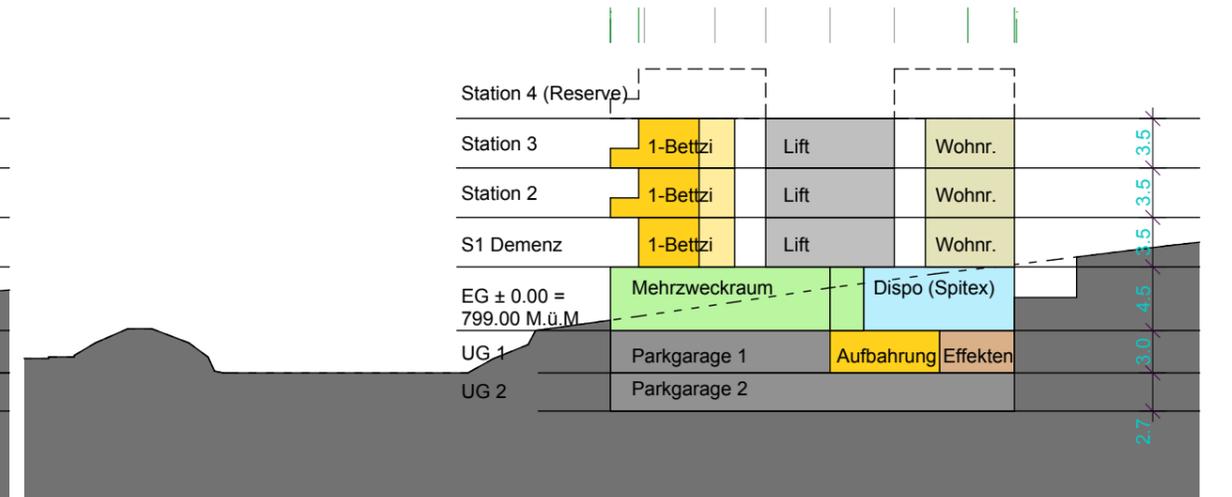
**Station Demenz OG 1
Raumflächen 1:500**



**Regelstation OG 2-3
Raumflächen 1:500**

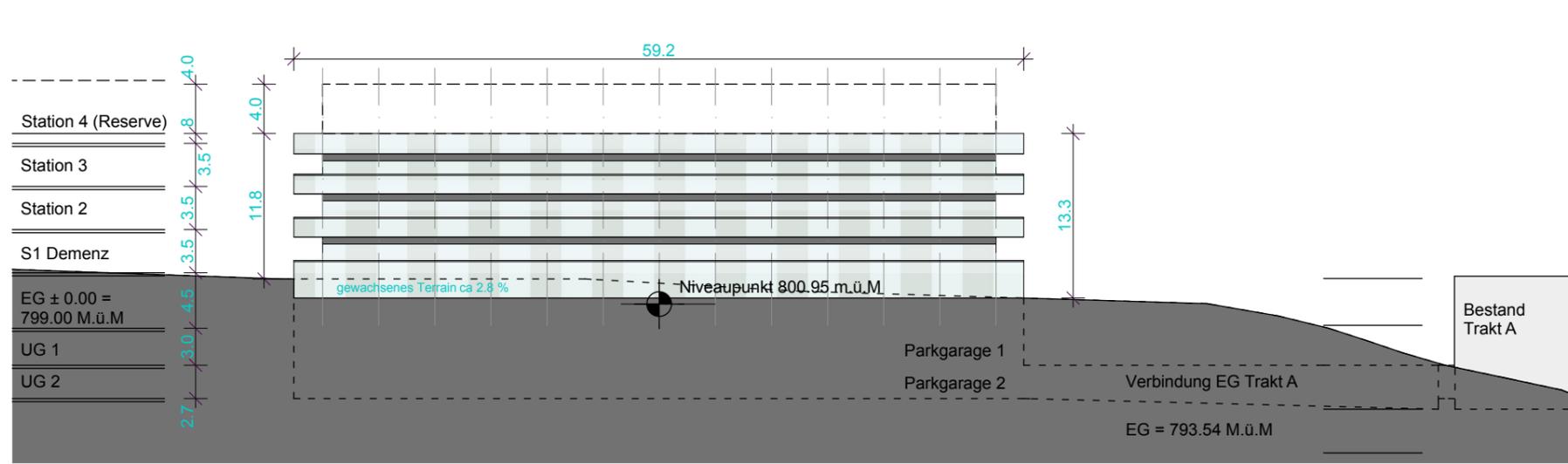


**Schnitt 2
Funktionsflächen APZ 1:500**

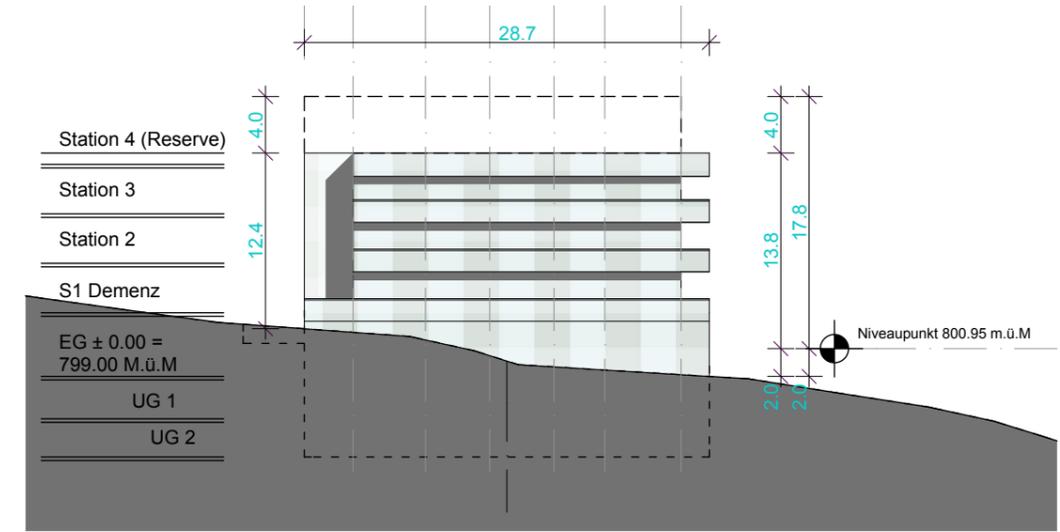


**Schnitt 1
Funktionsflächen APZ 1:500**

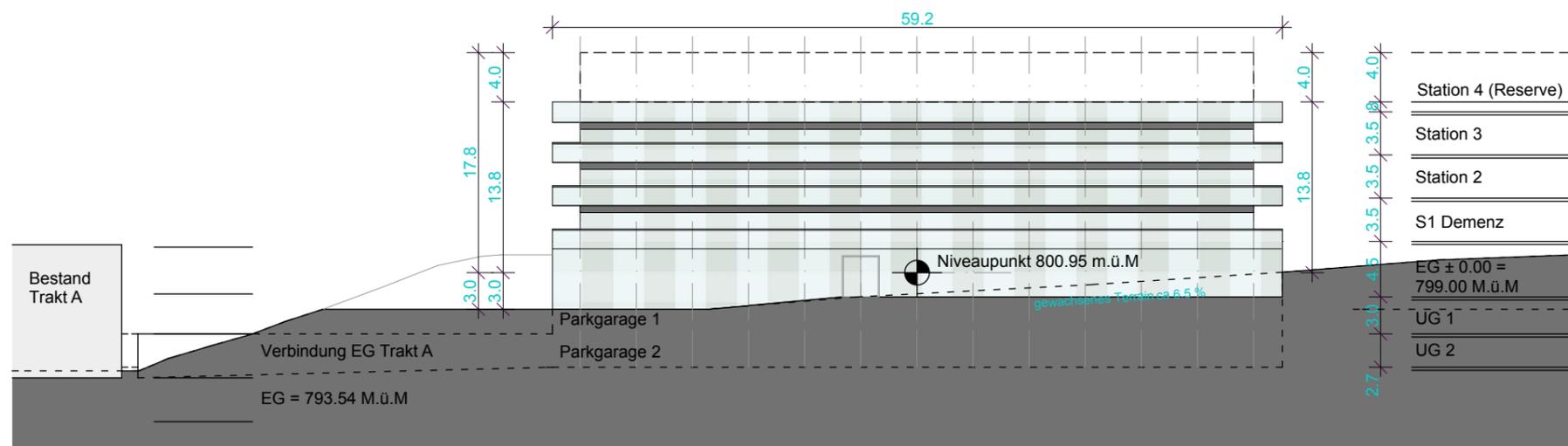
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



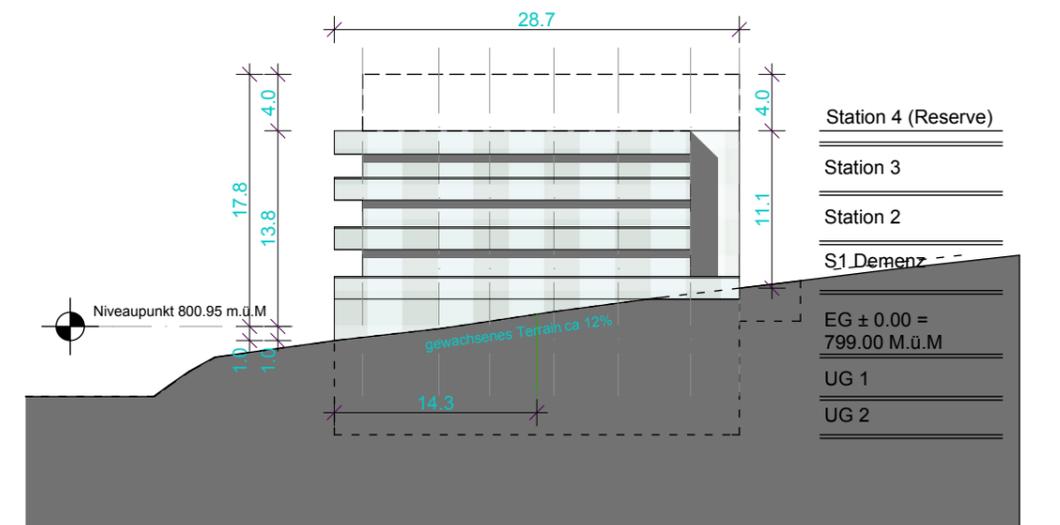
Fassade NO
1:500



Fassade NW
1:500

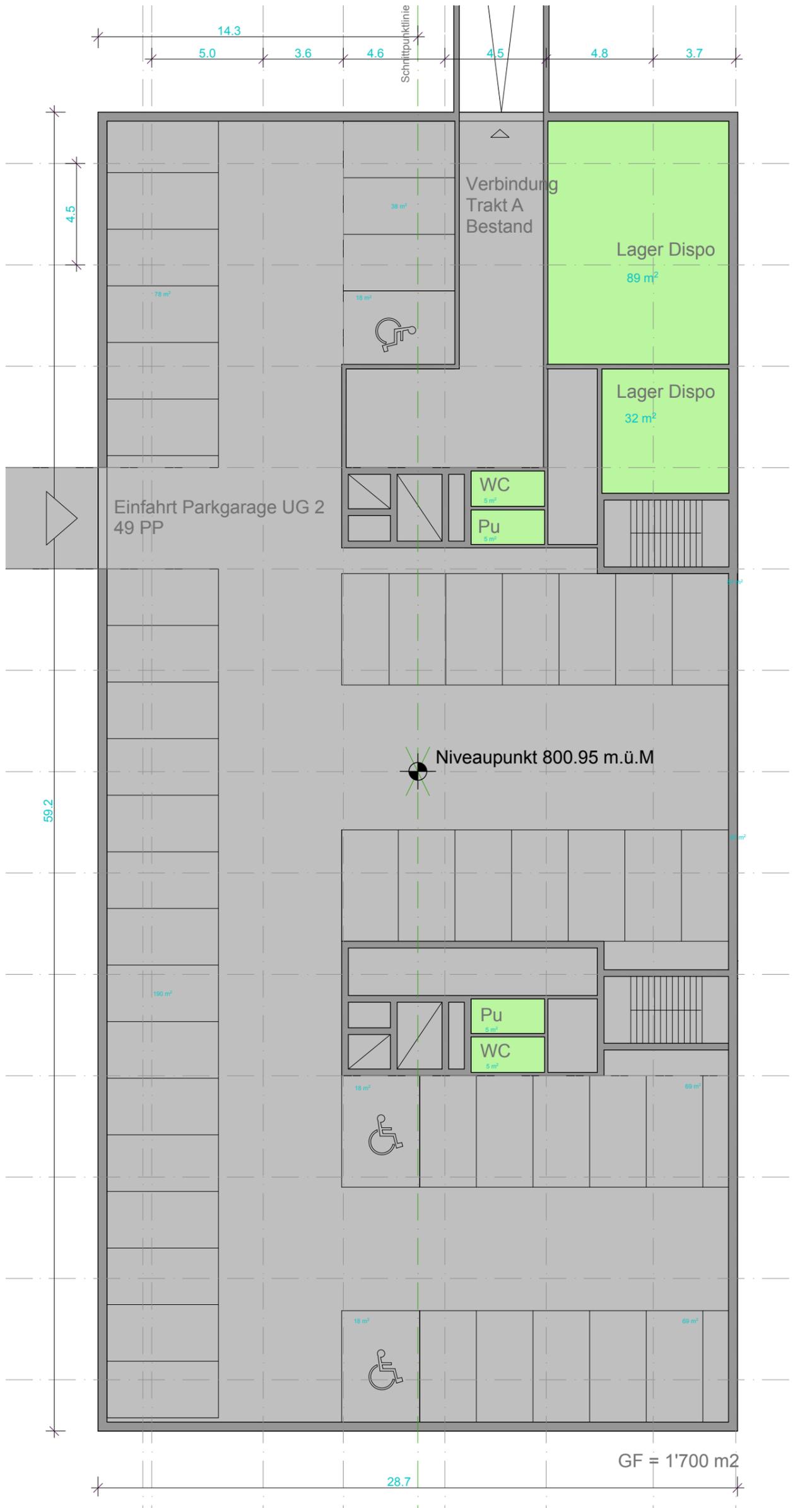


Fassade SW
1:500



Fassade SO
1:500

MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



**Parkgeschoss UG 2
 Raumflächen 1:200**

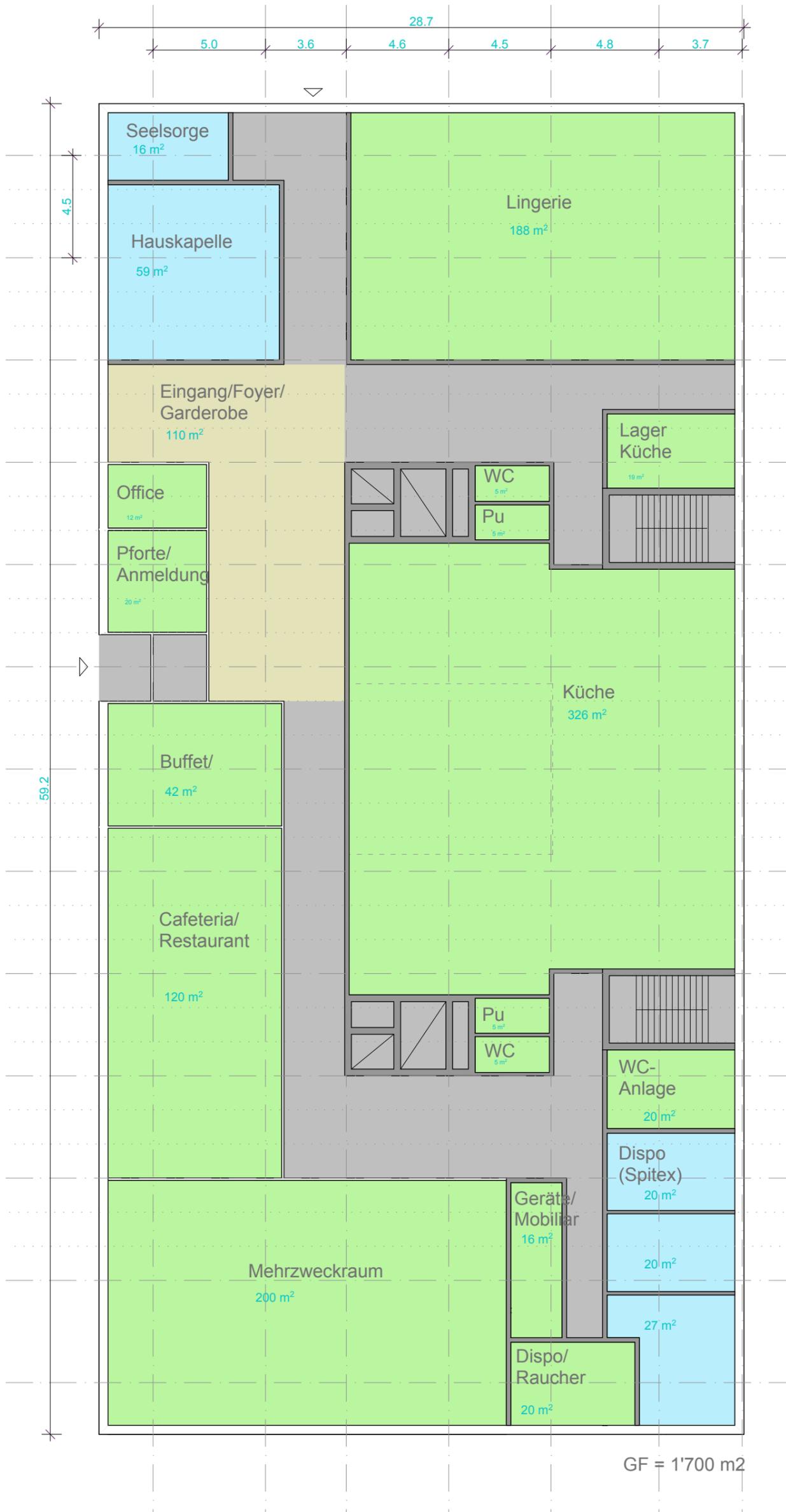


MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



**Parkgeschoss UG 1
Raumflächen 1:200**

MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



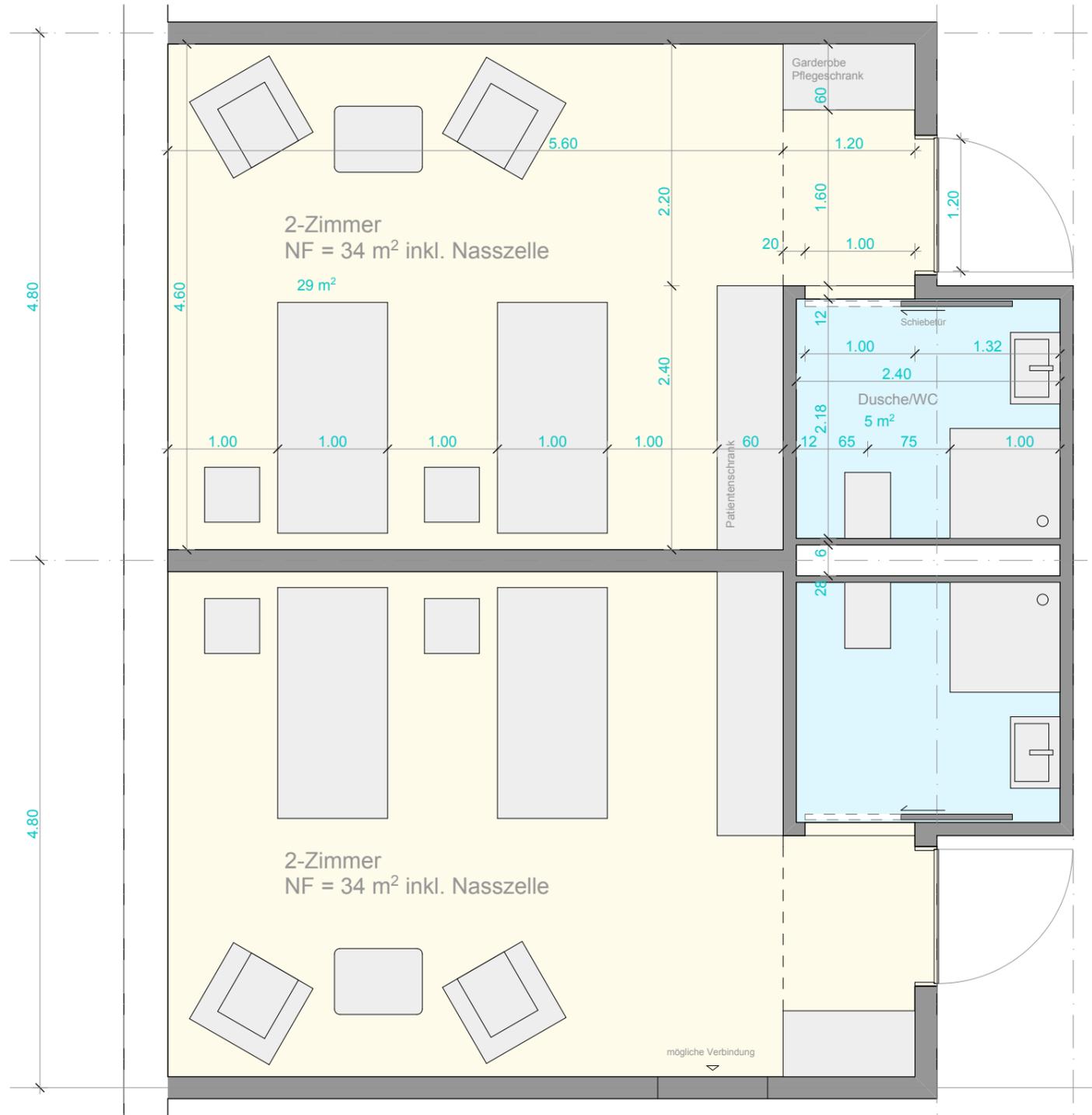
**EG Eingangsgeschoss
 Raumflächen 1:200**



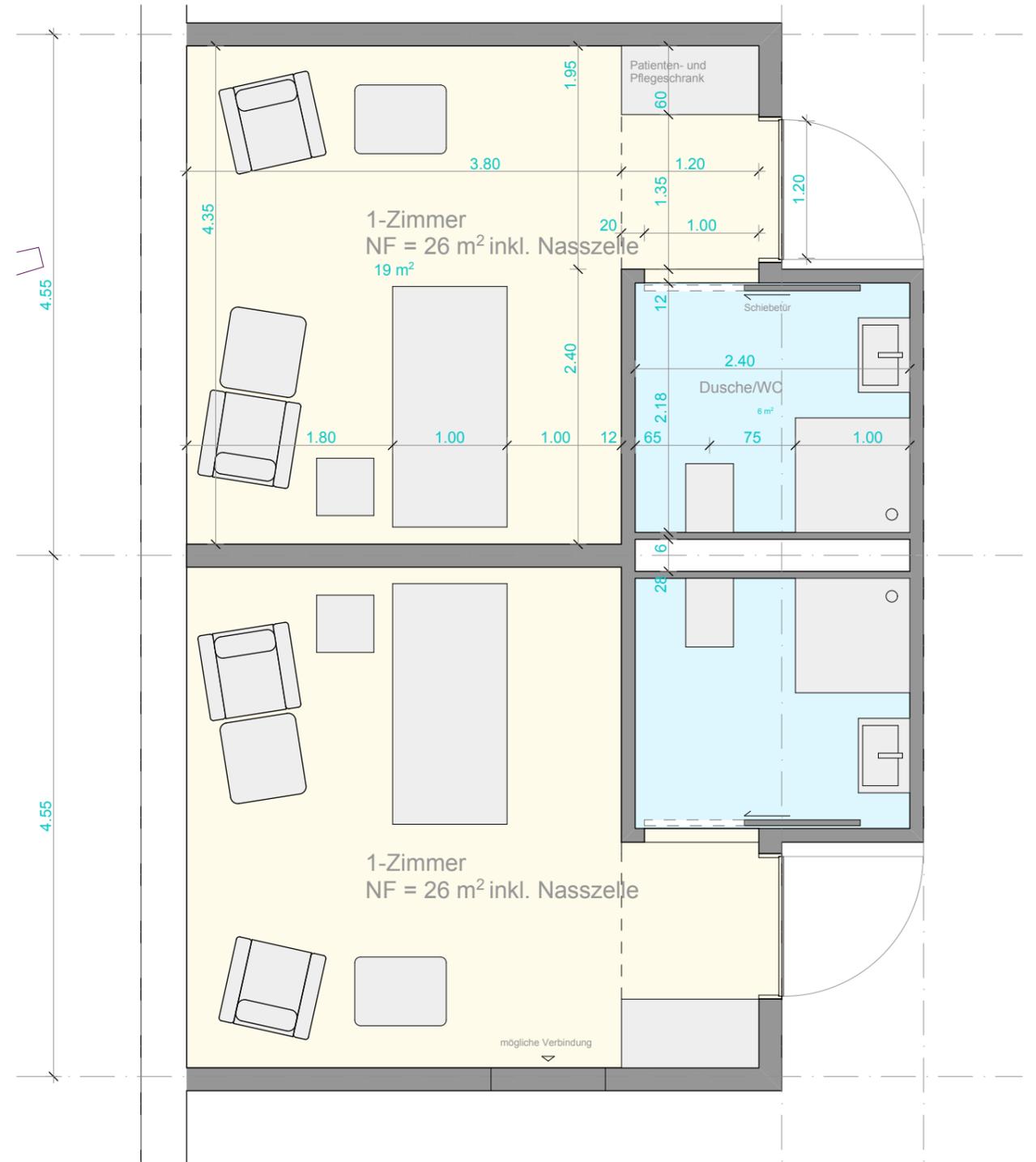
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM



2-er Bewohnerzimmer
 möbliert 1:50



1-er Bewohnerzimmer
 möbliert 1:50

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Ständekommission führt im Kanton die Oberaufsicht im Bereich der Rohrleitungsgesetzgebung. Aufsicht

²Die Aufsicht über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

³Die Ständekommission kann die technische Aufsicht vertraglich einem Dritten übertragen; ausgeschlossen ist das Übertragen von Verfügungs- und Weisungsrechten.

⁴Die Kosten für mit der Aufsicht zusammenhängende Arbeiten und Aufwendungen können dem jeweiligen Rohrleitungsunternehmen überbunden werden.

Art. 2

¹Das Bau- und Umweltdepartement ist zuständige kantonale Stelle gemäss eidgenössischer Rohrleitungsgesetzgebung, Alarmstelle ist die Kantonspolizei. Zuständigkeiten

²Das Bau- und Umweltdepartement ist zuständig für die Bewilligung von Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, für die eine kantonale Aufsicht vorgeschrieben ist.

³Es kann einem Rohrleitungsunternehmen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von höchstens 1000 hPa (1 bar) auf Gesuch hin eine generelle Bewilligung erteilen, wenn dieses nachweist, dass Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.

Art. 3

Für Rohrleitungsanlagen, für die eine nach dieser Verordnung erforderliche Bewilligung noch nicht erteilt wurde, ist eine solche innert dreier Jahre einzuholen. Übergangsrecht

Art. 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 regelt den Bau und Betrieb von Rohrleitungen zur Beförderung von Brenn- und Treibstoffen. In der Praxis sind dies insbesondere Erdgas und Erdöl.

Das Gesetz unterscheidet zwischen drei Anlagen:

1. Grosse Leitungen, die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes unterstehen, einer Konzession des Bundes bedürfen und vom Bund beaufsichtigt werden;
2. Mittlere Leitungen, die im Wesentlichen nur den Haftpflicht-, Versicherungs- und Strafbestimmungen des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften unterstehen, im übrigen aber einer Bewilligung des Kantons bedürfen und vom Kanton beaufsichtigt werden;
3. Kleine Leitungen, auf die das Gesetz überhaupt nicht anwendbar ist.

Diesem System folgend, unterliegen Rohrleitungsanlagen, die aufgrund ihres geringen Durchmessers und Betriebsdrucks sowie aufgrund ihrer beschränkten räumlichen Ausdehnung keine Bundeskonzession brauchen, einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Für dieses sind die Kantone im Rahmen der Vorgaben des RLG verantwortlich. Im Kanton Appenzell I.Rh. bestanden bisher für den Vollzug der eidgenössischen Rohrleitungsgesetzgebung keine formell- oder materiellgesetzlichen Regelungen. Die Angelegenheit wurde aber aufgrund der bisher eher bescheidenen Aktivitäten im Rohrleitungsbereich vom Bau- und Umweltdepartement als sachlich zuständiger Stelle pragmatisch begleitet.

Nachdem die GRAVAG (Gasversorgung Rheintal-Appenzeller Vorderland AG), welche seit langem Oberegg mit Gas versorgt, ihre Absicht kundgetan hat, ihr Versorgungsnetz auszubauen und den inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh. mit Erdgas zu versorgen, drängt sich nunmehr aber eine klare Regelung der Zuständigkeit und der Bewilligungspflicht auf.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Die Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung unterstehen hinsichtlich des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der Aufsicht des Bau- und Umweltdepartements. Die Standeskommission übt lediglich die Oberaufsicht im Kanton aus. Sie wird nur einschreiten, wenn und soweit das Bau- und Umweltdepartement seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen würde. Mit Bezug auf die ganze Schweiz wird die Oberaufsicht von den Bundesstellen geführt.

Die Standeskommission kann zudem die technische Aufsicht vertraglich einem Dritten übertragen. Nicht delegiert werden kann dagegen der hoheitliche Teil der Aufsicht. Sind also kraft Aufsichtsrechts Weisungen oder Verfügungen zu erlassen, hat dies in jedem Fall das Departement oder gegebenenfalls die Standeskommission zu machen, nicht ein für die Aufsicht zugezogener Dritter.

Das Bau- und Umweltdepartement ist für die hoch spezialisierte technische Aufsicht im Rohrleitungswesen nicht ausgerüstet. Es ist deshalb vorgesehen, diesen Teil der Aufsicht vertraglich dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu übertragen. Der SVGW ist bereits in den umliegenden Kantonen mit der technischen Aufsicht über die Gasanlagen betraut. Er prüft die Planvorlagen, überwacht die Bauausführungen und unterzieht die Gasleitungsanlagen periodischen Kontrollen. Die kantonale Aufsichtsstelle wird über die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen orientiert und erlässt gestützt darauf nötigenfalls Verfügungen oder Weisungen.

Die Kosten für die technischen Prüfungen, die Kontrollen und die weiteren im Zusammenhang mit der Aufsicht stehenden Tätigkeiten, einschliesslich Auslagen für zugezogene Experten oder Gutachter, sollen verursachergerecht dem jeweiligen Anlagenbetreiber überbunden werden.

Art. 2

Abs. 1 bezeichnet das Bau- und Umweltdepartement als zuständige kantonale Stelle gemäss eidgenössischer Rohrleitungsgesetzgebung. So muss beispielsweise nach Art. 28 der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung für Bauvorhaben, die nahe an eine vom Bund bewilligte Anlage heranreichen, die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle eingeholt werden. Dies wäre im Kanton Appenzell I.Rh. das Bau- und Umweltdepartement.

Ist eine Rohrleitung defekt, muss nach Art. 32 RLG neben dem Bundesamt sofort auch eine kantonale Alarmstelle benachrichtigt werden. Weil hierfür eine rund um die Uhr ansprechbare Stelle zur Verfügung stehen muss, wird diese Aufgabe der Kantonspolizei zugewiesen.

Das Bau- und Umweltdepartement ist inhaltlich vor allem zuständig für alle Fragen im Bereich der kantonalen Bewilligungsverfahren. Für die Baubewilligungen, die für die Erstellung von Rohrleitungen erforderlich sind, wird hier eine Spezialzuständigkeit des Bau- und Umweltdepartements begründet. Inhaltlich sind für das Bauverfahren die Vorgaben nach der kantonalen Baugesetzgebung, insbesondere Art. 65 ff. des Baugesetzes, massgeblich.

Neben der Bewilligung für das Erstellen einer Anlage ist auch der Betrieb bewilligungspflichtig. Solche Bewilligungen sind allerdings nur für Rohrleitungen zu erteilen, wenn die Anlage nicht der Bundesaufsicht unterstellt ist und gleichzeitig auf sie trotzdem das eidgenössische Rohrleitungsgesetz anwendbar ist.

Das Bau- und Umweltdepartement kann für das Bewilligungsverfahren gestützt auf Art. 1 Abs. 2 die notwendigen Anordnungen treffen und verbindliche Weisungen erteilen, beispielsweise im Betriebsbewilligungsverfahren Fristen setzen oder Vorgaben über die einzureichenden Unterlagen erlassen.

Anlagen mit einem Betriebsdruck bis 1 bar werden - wie in Art. 2 Abs. 3 festgehalten - auf Gesuch hin im Rahmen einer generellen Bewilligung beurteilt. Für die grösseren der Anlagen, die der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, nämlich solche mit einem Betriebsdruck zwischen 1 und 5 bar, ist immer eine Einzelbetriebsbewilligung erforderlich.

Art. 3

Die GRAVAG verfügt auf dem Bezirksgebiet von Oberegg bereits heute über ein Leitungsnetz von 7.5 km Länge, das mit 132 Gasanschlüssen bestückt ist. Der Bau und der Betrieb dieser Leitungsanlagen erfolgten bis anhin ohne kantonale Bewilligung. Um auch im Bereich der vorbestehenden Anlagen geklärte Verhältnisse zu haben, ist für bereits bestehende Rohrleitungsanlagen innerhalb von drei Jahren nachträglich eine Bewilligung einzuholen.

Art. 4

Die Verordnung tritt mit der Verabschiedung im Grossen Rat in Kraft. Dieser Vorgang löst die Übergangsfrist nach Art. 3 aus.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 21. September 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt stellt folgenden Antrag:

Antrag

Art. 1 Abs. 4 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG) sei wie folgt zu fassen:

⁴Die Kosten für mit der Aufsicht zusammenhängende Arbeiten und Aufwendungen sind dem jeweiligen Rohrleitungsunternehmen zu überbinden.

Begründung:

Die Kosten für die technischen Prüfungen, die Kontrolle und die weiteren im Zusammenhang mit der Aufsicht stehenden Tätigkeiten sollen zwingend durch den diese Kosten verursachenden Anlagenbetreiber getragen werden.

**Grossratsbeschluss
betreffend Inkraftsetzung des
Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010

1. Ausgangslage

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sowohl für den Zivilprozess als auch für den Strafprozess und das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten. Mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und den zugehörigen Einführungsgesetzen auf den 1. Januar 2011 gelten diese allgemeinen Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz nur noch für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Die Bestimmungen für das Verwaltungsgerichtsverfahren müssen daher ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt werden. Diese Überführung macht eine Neunummerierung sowohl im Verwaltungsgerichtsgesetz als auch im Gerichtsorganisationsgesetz nötig.

Die Landsgemeinde hat am 25. April 2010 ein auf diese Weise neu gefasstes Gerichtsorganisationsgesetz verabschiedet. Nach Art. 47 des angenommenen Gesetzes bestimmt der Grosse Rat das Inkrafttreten.

Die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Es erscheint daher richtig, auch das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. November 2010

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend Inkraftsetzung des
Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

Das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) vom 25. April 2010

1. Ausgangslage

Eine ganze Reihe von Bestimmungen, die sowohl für den Zivilprozess als auch für den Strafprozess und das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten, sind heute im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 platziert. Mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Zivilprozessordnung und den zugehörigen Einführungsgesetzen auf den 1. Januar 2011 gelten diese allgemeinen Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz aber nur noch für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Die Bestimmungen für das Verwaltungsgerichtsverfahren müssen daher ins Verwaltungsgerichtsgesetz überführt werden. Diese Überführung macht eine Neunummerierung sowohl im Verwaltungsgerichtsgesetz als auch im Gerichtsorganisationsgesetz nötig.

Die Landsgemeinde hat am 25. April 2010 ein auf diese Weise neu gefasstes Verwaltungsgerichtsgesetz verabschiedet. Nach Art. 72 des angenommenen Gesetzes bestimmt der Grosse Rat das Inkrafttreten.

Die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Es erscheint daher richtig, auch das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. November 2010

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Investitionen bis 2025

Übersicht Finanzdepartement vom 4. Oktober 2010

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell Innerrhoden steht vor grossen Investitionsvorhaben. Er verfügt über ein Eigenkapital von ungefähr Fr. 50 Mio. Die ordentlichen Ausgaben und Investitionen können im bisherigen Rahmen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Kurzfristige Ausgabenüberschüsse können durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt werden. Die finanzielle Ausgangslage des Kantons ist gut.

Der finanzielle Spielraum ist allerdings nicht gross. Soll die gute Ausgangslage aufrechterhalten und gewahrt bleiben, sind zusätzliche Investitionen mit Bedacht auszuwählen. Alle für den Zeitraum bis 2025 zur Diskussion stehenden Investitionen lassen sich wohl nicht finanzieren.

Zur Wahrung der Liquidität des Kantons ist zu prüfen, ob für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen alternative Finanzierungsmöglichkeiten möglich sind. Lassen sich keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten finden und will man den eigenen finanziellen Spielraum nicht verlieren, so müsste eine zeitlich beschränkte Investitionssteuer geprüft werden.

2. Finanzpolitische Ziele

Die Ständekommission hat in den Perspektiven 2010-2013 für den Kanton als oberstes Leitziel die Eigenständigkeit in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht festgelegt. Die finanzielle Eigenständigkeit ist für die Unabhängigkeit des Kantons eine unabdingbare Voraussetzung. Für die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Erfüllung der Aufgaben im angemessenen Rahmen sind eine ausgeglichene Rechnung, eine rigorose Kostendisziplin, Rationalisierungs- und Sparmassnahmen und ein attraktives Steuerklima von zentraler Bedeutung.

Mit einer vorausschauenden Risikoanalyse sollen künftige Ertragsausfälle und allenfalls notwendig werdende Ausgabenerhöhungen eruiert werden, um frühzeitig geeignete Massnahmen einleiten zu können.

3. Entwicklung der laufenden Rechnung bis 2015

Die Planergebnisse zeigen einen anhaltenden Aufwandüberschuss für die laufende Rechnung. Für die nächsten Jahre sind keine nachhaltigen Verbesserungen ersichtlich. Die Entwicklung mit steigenden Ausgaben, wie sie auch im Budget 2011 zum Ausdruck kommt, muss voraussichtlich weiter fortgeschrieben werden. Eine Korrekturmöglichkeit besteht auf der Einnahmenseite über die Steuereinnahmen.

4. Entwicklung Eigenkapital

Werden die Investitionsvorhaben gemäss nachstehender Liste auf der Basis der Minimalkosten umgesetzt, würde bereits 2013 ein Finanzierungsfehlbetrag resultieren, der bis 2016 auf über Fr. 70 Mio. ansteige (siehe Liste "6. Mögliche Finanzierung"). Die heutige gute Ausgangslage des Kantons mit einer Liquidität von über Fr. 30 Mio. und einem Eigenkapital von rund Fr. 50 Mio. wäre also schon in wenigen Jahren hinfällig.

Die Betrachtung der letzten Jahre zeigt, dass trotz negativem Budget die Jahresrechnungen jeweils positiv abgeschlossen werden konnten. Dies war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Steuereinnahmen trotz mehrmaligen Steuersenkungen wesentlich verbessert werden konnten. Diese Mehreinnahme basieren aber zu einem grossen Teil auf ausserordentlichen und einmaligen Vorfällen. Solche Einnahmen können für die kommenden Budgets nicht einfach vorausgesetzt werden.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kann sich keine Schulden leisten. Im Hinblick auf die möglichen Investitionen ist eine Priorisierung durch die Standeskommission und den Grossen Rat vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kanton bereits heute in der laufenden Rechnung ein strukturelles Defizit aufweist. Ohne zusätzliche Einnahmen und alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind die für die nächsten Jahre anstehenden und denkbaren Investitionen nicht umsetzbar.

5. Investitionsliste

Investitionsvorhaben	Kostenschätzung in Mio. Fr.		Zeithorizont	Status	Notwendigkeit	Bemerkungen	Ausgabenart
	minimal	maximal					
Neubau Pflegeheim	25	27	2012-2014	Im Grossen Rat	Investition nötig	Pflegeheim sanierungsbedürftig. Massnahmen notwendig, um Belegungszahlen zu verbessern. Blosser Umbau praktisch nicht möglich. Neubau notwendig.	frei
Tierkörpersammelstelle	1	1	2011	Im Grossen Rat	Investition nötig	Etwas muss gemacht werden. Für Massnahme besteht Spielraum.	frei
Umbau/Neubau Spital	30	60	ab 2016	Vorbereitung besteht	Investition nötig	Spital sanierungsbedürftig. Massnahmen notwendig. Spielraum zwischen blosser Anpassung und Neubau beträchtlich.	Neubau: frei; Umbau: ge- bunden
Gymnasium (Phase 1-3)	6	6	2010/2011	Umsetzung läuft			frei
Gymnasium (Phase 4-7)	7	7	2013-2016	Vorbereitung besteht	Nicht zwin- gend nötig	Bei Verzicht aber nur halbe Sanierung.	frei
Gymnasium (Heizung)	3	3	2015	Vorbereitung besteht	Investition diskutabel	Verzichtbar	frei
Hallenbad (Beteiligung)	6	7	2012-2014	Vorbereitung besteht, ev. Ldsg 2012	Investition nötig	Bis zirka 2014 zu sanieren. Neubau sinnvoll. Realisierung ohne Beteiligung von Kanton und Bezirken nicht möglich.	frei
Sanierung Bürgerheim	5	15	2017-2020	Kein konkreter Plan	Investition nötig	Sanierungsbedarf besteht. Kann entweder punktuell angegangen werden oder gesamthaft.	gebunden
Durchmesserlinie	6.7	8	2013-2015	Projekt steht; Ldsg 2012	Nicht zwin- gend nötig	Weitgehend Solidaritätsleistung mit AR und SG.	frei
Vermächtnis Homanner	1	10	spätestens 2017	Kein konkreter Plan	Investition diskutabel	Umbauprojekt je nach Verwendungszweck zwischen 1 und 10 Mio. Fr.	frei
Kapuzinerkloster	2	10	ab 2014	Kein konkreter Plan	Investition nötig	Je nach Verwendungszweck kleinere oder grössere Sanierung.	frei
Erweiterung Museum	2	2	2017/2018	Kein konkreter Plan	Investition diskutabel	Derzeit nicht vordringlich	frei
Übrige Sportstätten	4	8	offen	Vorbereitung steht	Investition diskutabel	Notwendigkeit für Massnahmen nicht besonders hoch.	frei
Wasserbauprogramm	17	25	ab sofort	Erste Pläne stehen	Investition nötig	Von Ldsg 2008 beschlossen. Umsetzung lässt Spielraum offen. Bund ist an Finanzierung mitbeteiligt.	frei
Glasfasernetz	offen	offen	offen	Kein konkreter Plan	Nicht zwin- gend nötig	Eine Erschliessung aller Gebiete mit Glasfasern ist voraussichtlich ohne Kantonshilfe nicht möglich. Spielraum gross.	frei

Weitere denkbare Vorhaben	Kostenschätzung in Mio. Fr.		Zeithorizont	Status	Notwendigkeit	Bemerkungen	Ausgabenart
	minimal	maximal					
Veranstaltungshaus Ziel	2	4	offen	Ideen bestehen	Projekt wünschbar	Objekt selber ist nicht Aufgabe des Kantons. Realisierung aber ev. nur mit Beteiligung möglich.	frei
Neues Verwaltungsgebäude	offen	offen	offen	Kein konkreter Plan	Projekt wünschbar	Mit einem Verwaltungsgebäude könnten teure Mieten vermieden und es könnte der örtlichen Zersplitterung der Arbeitsstellen entgegengewirkt werden.	frei
Bauernmuseum	offen	offen	offen	Kein konkreter Plan	Projekt wünschbar	Derzeit nicht vordringlich.	frei
Holzschnitzelheizung	offen	offen	offen	Kein konkreter Plan	Projekt wünschbar	Anlage nicht Aufgabe des Kantons. Realisierung aber ev. nur mit Beteiligung Kanton möglich.	frei
Total	117.7	193					



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

nach Verwalter gruppiert

Erstellt durch: Finanzdepartement, Amt für Informatik

Datenquelle: GemDat

Stand: 06.10.2010

Detailbemerkungen zu einzelnen Positionen

- Bei der Parzelle 114880 handelt es sich um die Militärunterkunft an der Sitterstrasse 28. Das Grundstück ist zu 1/8 im Eigentum des Kantons Appenzell I.Rh. und gehört zu 7/8 dem Bezirk Appenzell. Der Bezirk wird daher als Verwalter der Parzelle geführt.
- In der Spalte "Lage" wird der Liegenschaftsname aufgeführt. Falls auf dem Grundstück Gebäude stehen, wird die postalische Adresse für die Gebäude übernommen.
- Im Kommentar zu den Grundstücken erscheint gelegentlich der Hinweis "übriges Recht". Ein solches Recht kann ein Hüttenrecht, ein unvermessenes Baurecht oder ein Quellrecht sein.

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Bau- und Umweltdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	100630	100630	Marktgasse 10a, Appenzell	Kernzone	1	159	
Appenzell	100660	100660	Hauptgasse 4, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	232	
Appenzell	100670	100670	Marktgasse 2, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2	1698	
Appenzell	100970	100970	Hauptgasse			52	
Appenzell	101000	101000	Hauptgasse, Appenzell	Verkehrsanlage	1	18658	
Appenzell	101300	101300	Poststrasse	Verkehrsanlage		4915	
Appenzell	101310	101310	Poststrasse			62	
Appenzell	101820	101820	Weissbadstrasse	Verkehrsanlage		807	
Appenzell	101890	101890	Sitter	Gewässer		2227	
Appenzell	101900	101900	Sitter	Gewässer		47752	
Appenzell	102030	102030	Brauereiplatz 2, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	1386	
Appenzell	102110	102110	Gaiserstrasse 8, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2	2870	
Appenzell	102290	102290	Zielstrasse	Verkehrsanlage		4921	
Appenzell	102470	102470	Landsgemeindeplatz			2552	
Appenzell	102810	102810	Unteres Ziel 20a, Appenzell	Freihaltezone	1	4657	
Appenzell	103130	103130	Hauptgasse 51, Appenzell	Kernzone	2	14831	
Appenzell	103830	103830	Mettlenstrasse 21, Appenzell	Landwirtschaftszone	1	10025	
Appenzell	103910	103910	Kaubach	Gewässer		1932	
Appenzell	103990	103990	Enggenhüttenstrasse	Verkehrsanlage		2719	
Appenzell	104150	104150	Kaubach	Gewässer		2063	
Appenzell	104450	104450	Kaubach	Gewässer		10450	
Appenzell	105960	105960	Haslenstrasse 51f, Appenzell	Verkehrsanlage	1	16539	
Appenzell	106410	106410	Sonnhalde	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		24737	
Appenzell	106440	106440	Sonnhalde 2, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	4	12299	
Appenzell	108010	108010	Gaiserstrasse, Meistersrüte	Verkehrsanlage		22384	
Appenzell	111190	111190	Sitterstrasse 9a, Appenzell	Wohnzone zweigeschossig	1	431	
Appenzell	111200	111200	Sitterstrasse 9, Appenzell	Wohnzone zweigeschossig	1	430	
Appenzell	111380	111380	Blattenheimatstrasse	Verkehrsanlage		1606	
Appenzell	111760	111760	Kaubad	Landwirtschaftszone		938	
Appenzell	114410	114410	Mettlenstrasse, Appenzell	Verkehrsanlage	1	3166	
Appenzell	114420	114420	Entlastungsstrasse	Verkehrsanlage		16477	
Appenzell	114720	114720	Entlastungsstrasse	Verkehrsanlage		4978	
Appenzell	114870	114870	Sonnhalde	Verkehrsanlage		3592	
Appenzell	114890	114890	Sitterstrasse, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	546	
Appenzell	115020	115020	Hintere Rüti	Verkehrsanlage		434	
Appenzell	115630	115630	Mettlenstrasse 23, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	6	6625	
Appenzell	115640	115640	Mettlenstrasse 23f, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	3510	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Bau- und Umweltdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	115650	115650	Bödeli	Verkehrsanlage		6877	
Appenzell	116740	116740	Riedstrasse 47, Appenzell	Wohnzone zweigeschossig	1	122	Baurecht
Appenzell	119020	119020	Rütistrasse	Verkehrsanlage		751	
Appenzell	121080	121080	Sonnhalde 21, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	3	5661	
Appenzell	122120	122120	Rinkenbach	Verkehrsanlage		4406	
Appenzell	122130	122130	Gontenstrasse	Verkehrsanlage		8299	
Appenzell	122140	122140	Gaiserstrasse	Verkehrsanlage		1797	
Appenzell	122540	122540	Enggenhüttenstrasse	Landwirtschaftszone		1201	
Appenzell	190010	101900	Mettlen, Appenzell	Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig	1	0	übriges Recht
Appenzell	190020	190020	Lank 30a, Appenzell	Landwirtschaftszone	1	0	übriges Recht
Appenzell	190030	190030	Lank 30b, Appenzell	Landwirtschaftszone	1	0	übriges Recht
Appenzell	190040	190040	Feldstrasse 9a, Appenzell	Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig	1	0	übriges Recht
Gonten	500380	500380	Jakobsbadstrasse 22a, Jakobsbad	Verkehrsanlage	1	57219	
Gonten	501880	501880	Kaubach	Gewässer		12334	
Gonten	502250	502250	Weissbach, Kronberg, Jakobsbad	Gewässer		21616	
Gonten	502340	502340	Kronbach, Jakobsbad	Gewässer		4378	
Gonten	502370	502370	Kronbach, Jakobsbad	Gewässer		11320	
Gonten	504170	504170	Enggenhüttenstrasse 78, Appenzell	Verkehrsanlage	1	13742	
Gonten	504260	504260	Sitter, Rapisau	Gewässer		14612	
Gonten	504350	504350	Kaubach, Rapisau	Gewässer		2111	
Gonten	504640	504640	Kaubach, Rapisau	Gewässer		2179	
Gonten	506990	506990	Kau	Naturschutzzone		4714	
Gonten	509690	509690	Kau	Naturschutzzone		1470	
Gonten	509700	509700	Kau	Naturschutzzone		1825	
Gonten	509710	509710	Kau	Naturschutzzone		5314	
Gonten	509720	509720	Kau	Naturschutzzone		3282	
Gonten	510860	510860	Klosterstrasse 2, Jakobsbad		1	2656	
Oberegg	600180	600180	Rutlenstrasse 64, Oberegg	Verkehrsanlage	1	16453	
Oberegg	601510	601510	Ebenaustrasse	Verkehrsanlage		8576	
Oberegg	605930	605930	Landmark	Verkehrsanlage		1894	
Oberegg	606270	606270	Romlingen	Verkehrsanlage		405	
Oberegg	608170	608170	Sondereggstrasse 1a, Oberegg	Verkehrsanlage	1	11084	
Oberegg	608820	608820	Büriswilen			7328	
Rüte	300010	300010	Sitter	Gewässer		37012	
Rüte	300030	300030	Gaiserstrasse	Verkehrsanlage		25034	
Rüte	300070	300070	Eggerstandenstrasse	Verkehrsanlage		5556	
Rüte	300250	300250	Alte Eggerstandenstrasse, Appenzell		1	7445	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Bau- und Umweltdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Rüte	300570	300570	Bleichestrasse 4, Appenzell		3	3936	
Rüte	300580	300580	Bleichestrasse 4a, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	12618	
Rüte	300590	300590	Alte Eggerstandenstrasse			657	
Rüte	301430	301430	Sitterthal, Appenzell	Verkehrsanlage	1	14249	
Rüte	301440	301440	Weissbadstrasse			641	
Rüte	301880	301880	Bei der Sonne, Steinegg	Verkehrsanlage		249	
Rüte	302080	302080	Schwendebach	Gewässer		4085	
Rüte	302090	302090	Brüelbach	Gewässer		576	
Rüte	311750	311750	Fählensee	Gewässer		116880	
Rüte	311830	311830	Sämtisersee	Gewässer		177970	
Rüte	312320	312320	Beim Rössli Steinegg	Wohnzone zweigeschossig		661	
Rüte	313060	313060	Weissbadstrasse			374	
Rüte	313380	313380	Weissbadstrasse			146	
Rüte	314510	314510	Umfahrungsstrasse	Verkehrsanlage		19200	
Rüte	315400	315400	Gaiserstrasse	Verkehrsanlage		5746	
Rüte	316330	316330	Rank, Hirschbergstrasse	Verkehrsanlage		109	
Rüte	316340	316340	Eggerstandenstrasse	Verkehrsanlage		20101	
Rüte	318120	318120	Neuhüsli 24, Appenzell Eggerstanden		1	125	
Rüte	318320	318320	Spitalgässli	Verkehrsanlage		1466	
Rüte	319810	319810	Sitter			690	
Rüte	320870	320870	Rässevelis, Steinegg			2050	
Rüte	320880	320880	Rässevelis, Steinegg			478	
Schlatt-Haslen	400010	400010	Rotbach	Gewässer		46546	
Schlatt-Haslen	400090	400090	Haslenstrasse, Haslen	Verkehrsanlage		56596	
Schlatt-Haslen	400490	400490	Sitter, Hinterhaslen, Lank, Unterschlatt, Eng	Gewässer		116319	
Schlatt-Haslen	405300	405300	Enggenhüttenstrasse, Enggenhütten	Verkehrsanlage		27363	
Schlatt-Haslen	405760	405760	Steinerstrasse, Enggenhütten			2860	
Schlatt-Haslen	406850	406850	Oberbüel, Haslen	Landwirtschaftszone		1273	
Schlatt-Haslen	407130	407130	Unterschlatt 6c, Appenzell Schlatt		1	133	
Schlatt-Haslen	407600	407600	Unterhaslen 3a, Haslen AI		1	384	
Schlatt-Haslen	407650	407650	Göbsistrasse 41a, Teufen		1	312	
Schlatt-Haslen	407800	407800	Rotbach, Strahlholz			5445	
Schwende	200010	200010	Sitter	Gewässer		35128	
Schwende	200230	200230	Weissbadstrasse	Verkehrsanlage		9550	
Schwende	201240	201240	Weissbach	Gewässer		108387	
Schwende	201510	201510	Schwendebach	Gewässer		24052	
Schwende	201670	201670	Wasserauen	Verkehrsanlage		27882	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Bau- und Umweltdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Schwende	201810	201810	Brüelbach	Gewässer		3816	
Schwende	203780	203780	Wasserauen			1965	
Schwende	205840	205840	Berndlibach	Gewässer		22100	
Schwende	206490	206490	Seealpsee	Gewässer		132800	
Schwende	207630	200300	Brügglweg 1, Appenzell		1	661	
Schwende	208570	208570	Gringelstrasse	Verkehrsanlage		1142	
Schwende	209920	209920	Schwendebach	Gewässer		3891	
Schwende	210340	210340	Gringelstrasse	Verkehrsanlage		785	
Schwende	211350	211350	Bergerstrasse 21, Weissbad		1	97	
Schwende	212090	212090	Schwende	Verkehrsanlage		2498	
Schwende	212100	212100	Wasserauen			730	
Schwende	212260	212260	Weissbadstrasse	Verkehrsanlage		166	
Schwende	212270	212270	Weissbadstrasse	Verkehrsanlage		35	
Schwende	267220	267220	Schwende	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht
Schwende	267230	267230	Brosis, Schwende	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht

Verwalter: Bezirk Appenzell

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	114880	114880	Sitterstrasse 28, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2	2592	

Verwalter: Finanzdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	100580	100580	Marktgasse 14, Appenzell	Kernzone	1	642	
Appenzell	101920	101920	Sitterstrasse	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		6747	
Appenzell	110460	110460	Burgstock, Lehn			1321	
Appenzell	111290	111290	Sonnhalde 3a, Appenzell	Wohn- und Gewerbezone zweigeschossi	1	10340	
Appenzell	111440	111440	Sonnhalde	Wohnzone zweigeschossig		1195	
Appenzell	116580	116580	Rütistrasse 53	Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig		1992	
Appenzell	119170	119170	Sitterstrasse	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		155	
Appenzell	121290	121290	Industriestrasse	Verkehrsanlage		5352	
Gonten	506150	506150	Kaustrasse 21, Gontenbad	Landwirtschaftszone	3	154314	
Oberegg	615280	615280	Oberdorfgrasse 4	Landwirtschaftszone	6	2928	
Oberegg	615830	615830	Vorderladeren 10	Wohnzone zweigeschossig		689	
Oberegg	615860	615860	Vorderladeren	Verkehrsanlage		3241	
Oberegg	615930	615930	Feldlistrasse	Gewerbe- und Industriezone		1800	
Oberegg	615940	615940	Feldlistrasse	Gewerbe- und Industriezone		5209	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Finanzdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Oberegg	616700	616700	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		1581	
Oberegg	616720	616720	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		738	
Oberegg	616740	616740	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		727	
Oberegg	616760	616760	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		666	
Oberegg	616790	616790	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig	1	616	
Oberegg	616800	616800	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		641	
Oberegg	616810	616810	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig	1	667	
Oberegg	616820	616820	Vorderladeren	Wohnzone zweigeschossig		701	
Rüte	300380	300380	Spitalgässli 1, Appenzell		1	14409	
Rüte	300770	300770	Eggerstandenstrasse	Wohnzone zweigeschossig		5845	
Rüte	301530	301530	Felsenegg, Steinegg	Landwirtschaftszone		1457	
Rüte	303250	303250	Möser, Appenzell		1	4347	
Rüte	315410	315410	Beim Kreuzhof			961	
Rüte	315650	315650	Sägehüslistrasse	Wohn- und Gewerbezone zweigeschossi		2568	
Rüte	315690	315690	Obere Hostet, Gaiserstrasse			457	
Rüte	316310	316310	Hostet, Eggerstandenstrasse			313	
Rüte	318330	318330	Sonnhalde 2c, Appenzell		1	8800	
Rüte	318420	318420	Sitterstrasse 26, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	3367	
Rüte	319820	319820	Sitterstrasse	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		3936	
Rüte	360040	360040	Plattenbödeli	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht
Rüte	360050	360050	Bärenwald	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht
Schlatt-Haslen	460040	460040	Knopweidli Bühler	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht
Schwende	201040	201040	Nanisaustrasse 1, Appenzell Steinegg	Sportzone	5	45989	
Schwende	267120	206480	Seealp 10, Wasserauen		1	0	übriges Recht
Schwende	267130	206480	Seealp 12, Wasserauen		1	0	übriges Recht

Verwalter: Gesundheits- und Sozialdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	106130	106130	Haslenstrasse 1, Appenzell	Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig	2	1709	
Appenzell	119380	119380	Sonnhalde	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		471	
Appenzell	119410	119410	Sonnhalde	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		479	
Rüte	300700	300700	Hirschbergstrasse 41, Appenzell	Wohnzone zweigeschossig	1	193	

Verwalter: Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	162050	116270	Rütistrasse 14a, Appenzell	Gewerbe- und Industriezone	1	0	übriges Recht

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	162060	102160	Brauereiplatz 1b, Appenzell	Kernzone	1	0	übriges Recht
Appenzell	162070	114880	Sitterstrasse 28b, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	0	übriges Recht
Appenzell	162080	116650	Rosenböhleli, Appenzell	Wohn- und Gewerbezone zweigeschossi	1	0	übriges Recht
Appenzell	162090	116400	Nollisweid 6209, Appenzell Meistersrüte	Wohnzone zweigeschossig	1	0	übriges Recht
Appenzell	162100	111390	Blattenheimatstrasse 3b, Appenzell	Kernzone	1	0	übriges Recht
Appenzell	162110	103300	Kaustrasse 3d, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	0	übriges Recht
Rüte	360030	315980	Gaiserstrasse 42			0	übriges Recht
Schlatt-Haslen	460050	406810	Dorf 13a, Appenzell Schlatt		1	0	übriges Recht
Schwende	267160	207930	Unterrainstrasse 7d, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	0	übriges Recht
Schwende	267170	207930	Unterrainstrasse 7e, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	0	übriges Recht
Schwende	267180	201410	Dorf 20b, Weissbad	Kernzone	1	0	übriges Recht
Schwende	267190	210150	Unterau, Weissbad	Wohnzone zweigeschossig	1	0	übriges Recht

Verwalter: Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Appenzell	104690	104690	Rölleli, Kau	Landwirtschaftszone		6325	
Appenzell	104900	104900	Rölleli, Kau	Landwirtschaftszone		4049	
Appenzell	104950	104950	Rölleli, Kau	Landwirtschaftszone		3640	
Appenzell	104970	104970	Rölleli, Kau	Landwirtschaftszone		13271	
Appenzell	105270	105270	Zöpfle, Kau	Landwirtschaftszone		6973	
Appenzell	105420	105420	Wasserschaffen			106825	
Appenzell	105470	105470	Neuenalp			154874	
Appenzell	105880	105880	Haslenstrasse 53, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	3	34480	
Appenzell	106230	106230	Steig			5857	
Appenzell	106430	106430	Sonnhalde 47a, Appenzell	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	1	19850	
Appenzell	106700	106700	Nordstrasse 8a, Appenzell	Landwirtschaftszone	1	20030	
Appenzell	106760	106760	Nord, Hinterlehn	Landwirtschaftszone		2464	
Appenzell	106900	106900	Steig			6321	
Appenzell	109050	109050	Hirschberg	Landwirtschaftszone		1557	
Appenzell	110950	110950	Steig			197	
Gonten	500920	500920	Moos			1991	
Gonten	505100	505100	Gontenbad			3350	
Gonten	505300	505300	Moos	Naturschutzzone		6300	
Gonten	506120	506120	Reeb, Gontenbad			1405	
Gonten	506130	506130	Reeb, Gontenbad			5469	
Gonten	506140	506140	Reeb, Gontenbad			4037	
Gonten	506330	506330	Hüttenwald, Hüttenberg			16203	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Gonten	506940	506940	Schneggenberg, Kau			18402	
Gonten	507050	507050	Unterer Rotstein, Kau			8896	
Gonten	507150	507150	Oberer Rotstein, Kau			2346	
Gonten	507960	507960	Hüttenberg			9615	
Gonten	508270	508270	Hüttenwald, Hüttenberg			3065	
Gonten	508360	508360	Hüttenwald, Hüttenberg			3686	
Gonten	508420	508420	Hüttenwald, Hüttenberg			2820	
Gonten	509350	509350	Lauftegg			70977	
Gonten	509400	509400	Kronberg			386420	
Gonten	509680	509680	Kau	Landwirtschaftszone		5948	
Oberegg	610670	610670	Torfnest	Landwirtschaftszone		39991	
Oberegg	610680	610680	Torfneststrasse 3, Oberegg	Landwirtschaftszone	6	102373	
Oberegg	611000	611000	Najenriet	Landwirtschaftszone		4197	
Oberegg	611010	611010	Najenriet	Landwirtschaftszone		9028	
Oberegg	611040	611040	Najenriet	Landwirtschaftszone		5326	
Oberegg	611110	611110	Najen	Landwirtschaftszone		53576	
Oberegg	611180	611180	Najen	Landwirtschaftszone		2361	
Oberegg	611200	611200	Najen	Landwirtschaftszone		4149	
Rüte	302230	302230	Hirschberg			1653	
Rüte	304420	304420	Möserstrasse 3, Appenzell Eggerstanden	Landwirtschaftszone	1	35019	
Rüte	308050	308050	Ob dem Nord			5955	
Rüte	314390	314390	Weissbadstrasse 108a, Appenzell Steinegg		3	9762	
Rüte	316900	316900	Krüsi, Hirschberg			7420	
Rüte	318230	318230	Äbisegg, Bleichenwald	Landwirtschaftszone		2046	
Rüte	319980	319980	Hirschberg	Wohnzone zweigeschossig		1005	
Schlatt-Haslen	405910	405910	Au, Enggenhütten			5433	
Schlatt-Haslen	405920	405920	Hinterer Mazenau, Enggenhütten			2140	
Schlatt-Haslen	405930	405930	Au, Enggenhütten			118	
Schlatt-Haslen	406280	406280	Steigerswald, Enggenhütten			101720	
Schlatt-Haslen	407100	407100	Gemsli, Enggenhütten			1321	
Schwende	200650	200650	Weissbadstrasse, St. Anna			321	
Schwende	201030	201030	Nanisau, Unterrain			6959	
Schwende	201640	201640	Bei der Loos	Landwirtschaftszone		231	
Schwende	202230	202230	Nord	Landwirtschaftszone		19204	
Schwende	205148	205140	Häldeli, Brüeltobel			18610	Alprecht
Schwende	205460	205460	Neuenalp 19, Appenzell		3	107960	
Schwende	205600	205600	Obere Helchen 1, Appenzell		3	244775	

Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden

Verwalter: Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bezirk	Grndstck Nr	Parz Nr	Lage	Zone	Anz Gebäude	Gesamtfläche	Kommentar
Schwende	205610	205610	Vordere Wasserschaffen 1, Appenzell		4	147585	
Schwende	206240	206240	Herrenberndli 1, Weissbad		3	148130	
Schwende	206360	206360	Wagenlücke 1, Weissbad	Landwirtschaftszone	4	4514906	
Schwende	206448	206440	Oberer Mesmer			990160	Alprecht
Schwende	206458	206450	Sprüng, Oberer Mesmer			616640	Alprecht
Schwende	206468	206460	Unterer Mesmer			548415	Alprecht
Schwende	206478	206470	Meglisalp 7, Wasserauen	Landwirtschaftszone	3	2923210	Alprecht
Schwende	206488	206480	Seealpsee 7a, Wasserauen	Landwirtschaftszone	2	1743510	Alprecht
Schwende	206508	206500	Kohlbett, Seealp			153800	Alprecht
Schwende	206518	206510	Weesen, Äscher			405415	Alprecht
Schwende	206528	206520	Gartenalp 10, Weissbad	Landwirtschaftszone	1	485880	Alprecht
Schwende	206538	206530	Gartenalp 9d, Weissbad	Landwirtschaftszone	1	345035	Alprecht
Schwende	206548	206540	Ebenalp 1g, Wasserauen		2	281605	Alprecht
Schwende	206650	206650	Gloggeren			410410	
Schwende	206748	206740	Bärstein			251215	Alprecht
Schwende	267140	206480	Hasenloch, Seealp-Boden			0	übriges Recht
Schwende	267150	206480	Egglers auch Gehrers, Seealp-Boden			0	übriges Recht
Schwende	267210	267210	Gätterli, Wasserauen	Landwirtschaftszone		0	übriges Recht
Schwende	280218	206480	Seealp 5, Wasserauen	Landwirtschaftszone	4	0	Alprecht
Schwende	280258	206480	Seealp 8, Wasserauen		3	0	Alprecht
Schwende	280268	206480	Seealp 3, Wasserauen		2	0	Alprecht
Schwende	280278	206480	Seealp 13, Wasserauen		4	0	Alprecht
Schwende	280288	206480	Seealp 1, Wasserauen		5	0	Alprecht
Schwende	280428	206480	Seealpsee 3, Wasserauen		4	0	Alprecht
Schwende	280528	206480	Seealpsee 2, Wasserauen		2	0	Alprecht
Schwende	280538	206480	Seealpsee 1b, Wasserauen		2	0	Alprecht
Schwende	280548	206480	Seealpsee 1, Wasserauen		3	0	Alprecht
Schwende	282028	206750	Alp Sigel 3, Brülisau		3	0	Alprecht
Schwende	285018	206460	Unterer Mesmer			0	Alprecht

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Djuric Sandra, geb. 09.01.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Sonnenfeldgässli 4, 9050 Appenzell.
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Djuric Sandra das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Marinkovic Zdravko, geb. 04.06.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 4, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Marinkovic Zdravko das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Canic Bernana, geb. 24.10.1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Canic Bernana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Hujdur Bahrija, geb. 12.02.1993 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 28, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hujdur Bahrija das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Wolf Sara, geb. 02.08.1983 in Ravensburg D, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Schitterstrasse 11a, 9413 Oberegg
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Wolf Sara das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.